

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/3616

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/3616 vom 16.10.2024
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.10.2024 -
[BUND Naturschutz in Bayern e.V. \(DEBYLT00EC\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.10.2024 -
[Landesfischereiverband Bayern e.V. \(DEBYLT00B8\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.10.2024 -
[Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. \(VBEW\) \(DEBYLT0002\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.10.2024 -
[Verband der Bayerischen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen \(DEBYLT00EA\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.10.2024 -
[Verband der chemischen Industrie e.V., Landesverband Bayern \(VCI-LV Bayern\) \(DEBYLT0030\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.10.2024 -
[vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. \(DEBYLT001E\)](#)
8. Plenarprotokoll Nr. 31 vom 24.10.2024
9. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4270 des VF vom 05.12.2024
10. Beschluss des Plenums 19/4353 vom 11.12.2024
11. Plenarprotokoll Nr. 37 vom 11.12.2024
12. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2024



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften**

A) Problem

1. Mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wurde sichergestellt, dass auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden konnten. Die Regelungen ermöglichen verstärkt die digitale Durchführung notwendiger Verfahrensschritte, setzten jedoch keine konkrete pandemische Lage voraus.

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs (5. VwVfÄndG) vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 344) hat der Bund die Instrumente des PlanSiG, die sich in der praktischen Anwendung so bewährt haben, dass sie auch außerhalb der zu bewältigenden Ausnahmesituation sinnvoll eingesetzt werden können, zur dauerhaften und rechtssicheren Anwendung in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übertragen. Zugleich wurde die Geltungsdauer des PlanSiG nochmals um ein Jahr bis 31. Dezember 2024 verlängert, um Ländern, deren Verwaltungstätigkeit durch eigene Verwaltungsverfahrensgesetze geregelt ist, die Möglichkeit zu geben, auch die Landesverwaltungsverfahrensgesetze entsprechend anzupassen.

Um die Instrumente des PlanSiG für die bayerischen Behörden auch nach dieser Zeit beizubehalten und eine Vereinheitlichung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Bekanntmachungen, die Zugänglichmachung auszulegender Unterlagen und die Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit zu gewährleisten, bedarf das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) daher einer Anpassung.

2. Der Bund hat mit dem 5. VwVfÄndG weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes im Verwaltungsverfahrensgesetz zugelassen. Hierzu zählen für schriftformbedürftige Erklärungen gegenüber Behörden besondere elektronische Postfächer, insbesondere das besondere elektronische Anwaltspostfach, und für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden das qualifizierte elektronische Siegel. In Bayern sind diese Möglichkeiten bereits in Art. 31 Abs. 5 Nr. 1 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) geregelt, wobei hier im Unterschied zur bundesrechtlichen Regelung nicht nur der sog. Hin-Kanal zu den Behörden, sondern auch der Rückkanal erfasst ist und die Übermittlung elektronischer Dokumente mittels besonderer elektronischer Postfächer an die Behörden auch dann schriftformersetzend ist, wenn die Erklärung nicht (einfach) elektronisch signiert ist. Die Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes durch das qualifizierte elektronische Siegel hat in Art. 31 Abs. 5 Nr. 2 BayDiG bereits eine landesrechtliche Regelung gefunden. Auch insoweit erfasst die Regelung weitergehend fortgeschrittene elektronische Siegel im Sinne des Kapitels III Abschnitt 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.
3. Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde für Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Besondere Aufwendungen hat sie jedoch auf Anforderung zu erstatten, wenn sie 25 € übersteigen (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Wertgrenze weicht von der Regelung im Bund

und den meisten anderen Ländern ab, die einen Aufwendungsersatz erst ab 35 € vorsehen.

4. Bund und Länder haben im am 6. November 2023 geschlossenen Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung unter anderem vereinbart, dass die Möglichkeit einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung stärker genutzt und durch eine Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Ergebnisse aus einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung einheitlich, standardisiert und maschinenlesbar zu dokumentieren. Für die schnelle und effektive Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist es hinderlich, wenn die Weiterverwendung der Ergebnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im anschließenden Verwaltungsverfahren vor digitalen Hürden steht oder wenn unterschiedliche Formate die digitale Weiterbearbeitung erschweren. Die Bundesregierung hat inzwischen einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem dieses Anliegen aufgegriffen und die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in einem eigenen Paragraphen neu geregelt wird (BT-Drs. 20/11980).
5. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG) vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236) wurde das Postrecht grundlegend novelliert (vgl. auch die Gesetzesbegründung BT-Drs. 20/10283 und Beschlussempfehlung BT-Drs. 20/11817). Insbesondere sieht § 18 Abs. 1 des Postgesetzes (PostG) eine Verlängerung der Laufzeitvorgaben nach der in § 112 Abs. 4 PostG enthaltenen Übergangsbestimmung ab dem 1. Januar 2025 vor. Dies hat auch Auswirkungen auf Bekanntgabe- und Zustellungsaktionen im Verwaltungsverfahrens- und im Verwaltungszustellungsrecht.
6. Für die Vollstreckung mithilfe von Ausstandsverzeichnissen hat die Rechtsprechung entschieden, dass dem Vollstreckungsschuldner gemäß Art. 26 Abs. 7, 27 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i. V. m. § 750 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO) spätestens bei Beginn der Vollstreckung eine Ausfertigung des Ausstandsverzeichnisses, auf dem die Vollstreckungsklausel angebracht ist, zuzustellen ist (vgl. BGH, B. v. 26. Juli 2018 – I ZB 78/17, NVwZ 2019, 253). Dieses Erfordernis verkompliziert bei der Verwaltungsvollstreckung die Geltendmachung öffentlicher Forderungen und führt zu mehr Bürokratisierung und unnötigen Mehrkosten.
7. Durch die Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVFV) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2368) wurde die Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung – GVfV) vom 28. September 2015 (BGBl. I S. 1586) aufgehoben. Im Gegensatz zu früher enthält die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung keine Regelung mehr, die die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen vom Anwendungsbereich ausnimmt. Mit Blick auf den Verweis in Art. 26 Abs. 7 VwZVG auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung würde der Formularzwang nach Ablauf der Übergangsfrist in dem zum 1. September 2024 in Kraft getretenen § 6 Abs. 2 ZVFV ab dem 1. Oktober 2025 auch für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen durch Gerichtsvollzieher gelten, sofern nicht landesrechtlich etwas Anderes geregelt wird.
8. Im Übrigen besteht der Bedarf, weitere zwischenzeitlich eingetretene bundesrechtliche Änderungen des VwVfG und des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in das bayerische Landesrecht zu überführen.

B) Lösung

1. Die verallgemeinerungsfähigen Regelungen des PlanSiG, die bereits in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übertragen worden sind, sollen nunmehr inhaltsgleich auch in das BayVwVfG aufgenommen werden.
2. Um im Rahmen der Konkordanzgesetzgebung eine Vereinheitlichung mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder herzustellen, werden die Regelungen des Schriftformersatzes durch besondere elektronische Postfächer und das besondere elektronische Siegel entsprechend der Regelung im Bund in das BayVwVfG überführt. Die weitergehenden Formen und Erleichterungen des Schriftformersatzes im BayDiG sollen dort erhalten bleiben.
3. Die Wertgrenze der zu erstattenden, besonderen Aufwendungen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG wird an die Regelungen im Bund und in den meisten anderen Ländern angeglichen. Hierdurch wird auch ein Gleichklang zwischen Verwaltungs- und Sozialverfahren erreicht (vgl. § 7 SGB X).
4. Die Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung werden entsprechend dem bereits auf Bundesebene zur Änderung des VwVfG des Bundes eingebrochenen Gesetzentwurf erweitert. Es wird festgelegt, dass der Vorhabenträger der Behörde Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in einem verkehrsüblichen elektronischen Format übermitteln und der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen soll. Für die Übermittlung an die Behörde soll auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden, wenn aufseiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht. Dadurch können weitere Beschleunigungseffekte erzielt werden.
5. Die im BayVwVfG und VwZVG enthaltenen Regelungen zu Bekanntgabe- und Zustellungsformen werden an die neu vorgesehenen Laufzeitvorgaben für die Post angepasst und entsprechend verlängert. Um einen Gleichlauf der Regelungen herzustellen, wird auch die im BayDiG vorgesehene Bekanntgabefiktion entsprechend angepasst.
6. Es wird bestimmt, dass nach der Zustellung des Leistungsbescheides nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 VwZVG keine weitere Zustellung der für vollstreckbar erklärten Ausfertigung des Ausstandsverzeichnisses erforderlich ist, wenn es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um den Leistungspflichtigen im Sinn des Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 VwZVG handelt.
7. Den Vollstreckungsbehörden soll auch nach Ablauf der Übergangsfrist am 1. Oktober 2025 die Möglichkeit eröffnet werden, Gerichtsvollzieher formlos zu beauftragen.
8. Im Übrigen werden weitere zwischenzeitlich eingetretene bundesrechtliche Änderungen des VwVfG und des VwZG auch in das bayerische Landesrecht übernommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Staat und Kommunen**

Wesentliche zusätzlich verursachte Haushaltsausgaben sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist mit keinem erheblichen Mehraufwand zu rechnen. Der

bisherige Art. 27a BayVwVfG ist bereits als Soll-Vorschrift ausgestaltet, sodass eine entsprechende digitale Ausrüstung und geschultes Personal für die digitale Zurverfügungstellung bereits vorhanden sein dürfte. Durch das PlanSiG sind zudem weitere digitale Instrumente, die nun im BayVwVfG verfestigt werden sollen, bereits in den vergangenen Jahren etabliert worden. Auch hier kann also auf bereits Vorhandenes zurückgegriffen werden. Sofern durch das Gesetz gleichwohl ein Mehraufwand für die Verwaltung entstehen sollte, lässt er sich jedenfalls nicht abschließend beziffern. Denn es kann nicht erhoben werden, wie viele Verfahren nach dem BayVwVfG durchgeführt werden. Einem eventuellen Mehraufwand stehen voraussichtlich Ersparnisse gegenüber, die sich aus einem verringerten analogen Aufwand ergeben.

Der Wegfall des Zustellungserfordernisses bei der Verwaltungsvollstreckung mittels Ausstandsverzeichnis führt zu Kosteneinsparungen für Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts. Bei Zustellungen entstehen Gebühren (Nr. 100 bzw. 101 KV Gv-KostG), Auslagenpauschale (Nr. 716 KV GvKostG) sowie Wegegeld bei persönlicher Zustellung (Nr. 711 KV GvKostG) oder Zustellungsauslagen bei Zustellungen durch die Post (Nr. 701 KV GvKostG), die – wenn sie nicht wie in § 788 ZPO, Art. 26 Abs. 7, ggf. i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VwZVG vorgesehen beim Vollstreckungsschuldner beigetrieben werden können – die betreffenden öffentlichen Haushalte belasten. Gerade bei Massenverfahren und bei der Vollstreckung kommunaler Forderungen ist daher mit einer deutlich spürbaren Entlastung zu rechnen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen hat das Gesetz durch die Änderung des Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG. Der Betrag, ab dem Auslagen zu erstatten sind, wird von 25 € auf 35 € angehoben. Hierdurch verbleiben einer ersuchten Behörde Aufwendungen, die sie nicht gegenüber der ersuchenden Behörde geltend machen kann. Wegen der Gegenseitigkeit der Amtshilfe werden sich ggf. entstehende zusätzliche Kosten aber weitgehend ausgleichen, weil sie als ersuchende Behörde durch die höhere Wertgrenze ebenfalls für Beträge unter 35 € auf Verlangen keine Erstattung leisten müsste.

Durch die Übernahme der derzeit im BayDiG bestehenden Regelung zur möglichen Verwendung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden in das BayVwVfG entstehen keine zusätzlichen Kosten. Im Übrigen ist die Nutzung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden weiterhin nicht verpflichtend, sondern lediglich eine zusätzliche Möglichkeit zum elektronischen Schriftformersatz durch die qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG, und verursacht auch weniger technischen Aufwand, jedenfalls aber weniger Kosten als die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur, bei der aufgrund des Personenbezugs der Signatur die zum Signieren erforderliche technische Infrastruktur und die erforderlichen Zertifikate für jede einzelne zeichnungsberechtigte Person bereitgestellt werden müssen. Da das qualifizierte elektronische Siegel nicht personenbezogen, sondern behördenbezogen ist, werden weniger technische Infrastruktur und auch weniger Zertifikate benötigt.

2. **Wirtschaft und Bürger**

Kostenauswirkungen für Wirtschaft und Bürger sind nicht zu erwarten. Soweit im BayVwVfG ein Recht der Behörde eingeführt wird, die Einreichung für die Auslegung bestimmter Dokumente in einem verkehrsüblichen elektronischen Format zu verlangen, ist nicht von einem Mehraufwand auszugehen. Bei den Vorhabenträgern werden inzwischen ohnehin regelmäßig elektronische Unterlagen verwendet, zum Teil bestehen auch bereits entsprechende Regelungen in Fachgesetzen. Der Wegfall des Zustellungserfordernisses im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung führt nicht nur zu geringeren Auslagen der Behörden, sondern damit verbunden auch zu geringeren Kosten für Vollstreckungsschuldner.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Schriftform kann auch ersetzt werden

 1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen;
 2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
 - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
 - b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
 - c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
 - d) mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes;
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde,
 - a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;
 - b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;

4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- d) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so hat sie dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. ²Nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.“
2. In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „fünfundzwanzig Euro“ durch die Angabe „,35 €“ ersetzt.
3. In Art. 12 Abs. 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
4. In Art. 15 Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
5. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
6. Nach Art. 25 wird folgender Art. 25a eingefügt:

„Art. 25a
Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) ¹Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann, die von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit bei der Planung bereits frühzeitig vor Stellung des Antrags unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). ²Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. ³Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Vorhabenträger soll die betroffene Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

(3) ¹Der Vorhabenträger soll Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

 1. in einem verkehrsüblichen elektronischen Format unverzüglich, spätestens mit der Antragstellung, an die Behörde übermitteln und
 2. der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen.

²Für die Übermittlung nach Satz 1 Nr. 1 soll auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden, wenn auf Seiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht.“
7. Art. 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes⁷⁾ erfüllen“ gestrichen.
 - c) Fußnote „⁷⁾“ wird aufgehoben.
8. Art. 27a wird aufgehoben.

9. Nach Art. 27 werden die folgenden Art. 27a bis 27c eingefügt:

„Art. 27a

Bekanntmachung im Internet

(1) ¹Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, so ist diese dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auch auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. ²Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet nach Satz 1 maßgeblich.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn eine Zugänglichmachung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich ist.

Art. 27b

Zugänglichmachung auszulegender Dokumente

(1) ¹Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet, so ist sie dadurch zu bewirken, dass die Dokumente zugänglich gemacht werden

1. auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und
2. auf mindestens eine andere Weise.

²Ist eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, so wird die angeordnete Auslegung zur Einsicht durch die andere Zugangsmöglichkeit nach Satz 1 Nr. 2 bewirkt.

(2) In der Bekanntmachung der Auslegung sind anzugeben

1. der Zeitraum der Auslegung,
2. die Internetseite, auf der die Zugänglichmachung erfolgt, sowie
3. Art und Ort der anderen Zugangsmöglichkeit.

(3) Die Behörde kann verlangen, dass die Dokumente, die für die Auslegung einzureichen sind, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden.

(4) Sind in den auszulegenden Dokumenten Geheimnisse nach Art. 30 enthalten, so ist derjenige, der diese Dokumente einreichen muss, verpflichtet,

1. diese Geheimnisse zu kennzeichnen und
2. der Behörde zum Zwecke der Auslegung zusätzlich eine Darstellung vorzulegen, die den Inhalt der betreffenden Teile der Dokumente ohne Preisgabe der Geheimnisse beschreibt.

Art. 27c

Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine Erörterung, insbesondere ein Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz angeordnet, kann sie ersetzt werden

1. durch eine Onlinekonsultation oder
2. mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz.

(2) ¹Bei einer Onlinekonsultation ist den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. ²Die Frist soll mindestens eine Woche betragen. ³Werden für die Onlinekonsultation Informationen zur Verfügung gestellt, so gilt Art. 27b Abs. 4 entsprechend.

(3) Sonstige Regelungen, die die Durchführung einer Erörterung nach Abs. 1 betreffen, bleiben unberührt.“

10. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) die ein anderes technisches Format als das Ausgangsdokument, das verbunden ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde, erhalten haben.“

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, die Feststellungen enthalten,

a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist oder welche Behörde die Signaturprüfung als Inhaber des Siegels ausweist,

b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur oder des Siegels ausweist und

c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur oder diesem Siegel zu Grunde lagen;

2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur oder durch ein dauerhaft überprüfbare qualifiziertes elektronisches Siegel der Behörde ersetzt.

²Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format erhalten hat als das Ausgangsdokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, so muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.“

11. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 2 und 3“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 4 Nr. 3“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b“ ersetzt.

c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder für das nach Art. 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a erforderliche Siegel“ eingefügt.

12. In Art. 41 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.

13. In Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.

14. In Art. 61 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes⁷⁾ erfüllt“ gestrichen.

15. Art. 65 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.

b) In Abs. 5 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes⁷⁾ erfüllt“ gestrichen.

16. Art. 71e Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Art. 3a Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt.“

17. Art. 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird vor dem Wort „ausgelegt“ die Angabe „nach Art. 27b“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Anhörungsbehörde bestimmt, in welcher der Gemeinden nach Abs. 2 eine andere Zugangsmöglichkeit nach Art. 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur Verfügung zu stellen ist und legt im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde die Zugangsmöglichkeit fest.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei der Gemeinde“ durch die Wörter „bei einer Gemeinde nach Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 3 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeinden“ die Angabe „nach Abs. 2“ eingefügt.

18. Art. 74 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen“ durch die Wörter „die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Planfeststellungsbehörde bestimmt, in welcher Gemeinde eine andere Zugangsmöglichkeit nach Art. 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur Verfügung zu stellen ist, und legt im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde die Zugangsmöglichkeit fest.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- b) In Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

19. Nach Art. 97 wird folgender Art. 98 eingefügt:

„Art. 98

Übergangsregelung für die Durchführung von Verwaltungsverfahren

¹Auf alle vor dem ...[einzusetzen: **Datum des Inkrafttretens nach § 4**] begonnenen, aber nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sind dieses Gesetz in der bis zum Ablauf des ...[einzusetzen: **Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 4**] geltenden Fassung und das Planungssicherstellungsgesetz weiter anzuwenden. ²Dies gilt nicht für Art. 3a.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch die Wörter „Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder einem qualifizierten elektronischen Siegel“ eingefügt.
 - c) In Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
3. In Art. 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
4. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. bei eingetragenen Personengesellschaften eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen Anschrift innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union möglich ist, oder“
5. In Art. 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem dritten Tag“ durch die Wörter „dem vierten Tag“ ersetzt.
6. In Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; einer Zustellung dieser Ausfertigung an den Vollstreckungsschuldner bedarf es nicht, wenn es sich bei diesem um den Leistungspflichtigen im Sinn des Art. 23 Abs. 1 handelt.“ ersetzt.
7. Art. 26 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898 und der §§ 946 bis 959 sind entsprechend anzuwenden; für Vollstreckungsaufträge an den Gerichtsvollzieher ist die Verwendung der in der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung eingeführten Formulare nicht verbindlich.“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozeßordnung“ ersetzt.
8. In Art. 33 Abs. 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozeßordnung“ ersetzt.

§ 3 Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes

Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2024 (GVBl. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 16 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
2. In Art. 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
3. Art. 31 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform wird auch ersetzt

 1. bei Übermittlung eines elektronischen Dokuments aus einem Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung – besonderes elektronisches Behördenpostfach – oder aus einem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft (elektronische Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft) oder
 2. durch die Verwendung von elektronischen Siegeln im Sinne des Kapitels III Abschnitt 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

²Im Übrigen gilt Art. 3a Abs. 3 Nr. 2 BayVwVfG mit der Maßgabe, dass die Schriftform auch ohne eine elektronische Signatur des Erklärenden ersetzt wird.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBI. I S. 1041), das zuletzt durch Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs vom 4. Dezember 2023 (5. VwVfÄndG, BGBI. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, wurde sichergestellt, dass auch unter den erschweren Bedingungen während der COVID-19-Pandemie Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden konnten. Die Regelungen des PlanSiG ermöglichten aus Anlass der Pandemie die digitale Durchführung notwendiger Verfahrensschritte, setzen für ihre Anwendung jedoch keine pandemische Lage oder konkrete Beeinträchtigung voraus.

Die Bundesregierung hatte geprüft, welche der Instrumente des PlanSiG sich in der praktischen Anwendung so bewährt haben, dass sie auch außerhalb der zu bewältigenden Ausnahmesituation sinnvoll eingesetzt werden können (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat, BT-Drs. 19/19214, S. 6 sowie die Evaluierung des PlanSiG durch das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung im Herbst 2022). Vor allem haben sich demnach digitale Instrumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bewährt, insbesondere digitale Möglichkeiten der Bekanntmachung, der Auslegung von Dokumenten und der in verschiedenen Verfahrensstadien erforderlichen Erörterung. Diese Verfahrenserleichterungen hat der Bund mit dem 5. VwVfÄndG dauerhaft in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) überführt und dabei die Geltungsdauer des PlanSiG für Länder, deren Verwaltungstätigkeit durch eigenständige Verwaltungsverfahrensgesetze geregelt ist, letztmalig bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Auch für Verwaltungsverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sollen sie nunmehr dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.

2. Ebenfalls mit dem 5. VwVfÄndG hat der Bund als weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes besondere elektronische Postfächer, insbesondere das besondere elektronische Anwaltspostfach, für Erklärungen gegenüber Behörden sowie das qualifizierte elektronische Siegel für Erklärungen von Behörden zugelassen. In Bayern sind diese Möglichkeiten bereits in Art. 31 Abs. 5 Nr. 1 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) normiert. Um eine Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen zwischen Bund und Ländern zu erreichen, sollen die nunmehr in § 3a Abs. 3 VwVfG des Bundes normierten zusätzlichen Formen des Schriftformersatzes auch ins BayVwVfG überführt werden.
3. Die Wertgrenze für zu erstattende, besondere Aufwendungen der Amtshilfe weicht von den Regelungen im Bund und den meisten Ländern ab. In Bayern hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde besondere Aufwendungen auf Anforderungen erst zu erstatten, wenn sie 25 € übersteigen (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG), während die Verfahrensordnung des Bundes und der meisten anderen Länder erst einen Aufwendungsersatz ab 35 € vorsehen. Ziel des Gesetzentwurfs ist insoweit eine Angleichung der Rechtslage in Bayern.

4. Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen möglichst schnell und effektiv durchgeführt werden. Hierbei ist es hinderlich, wenn die Weiterverwendung der Ergebnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im anschließenden Verwaltungsverfahren vor digitalen Hürden steht oder wenn unterschiedliche Formate die digitale Weiterverarbeitung erschweren. Die digitale und dadurch möglichst beschleunigte Durchführung des anschließenden Verwaltungsverfahrens soll daher gefördert werden, indem insbesondere die Ergebnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits in verkehrsüblichem elektronischen Format in den behördlichen Prozess einfließen können.

Eine entsprechende Zielsetzung wurde auch am 6. November 2023 im „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ vereinbart. Die Bundesregierung hat am 26. Juni 2024 dem Bundestag einen Gesetzentwurf zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren zugeleitet (vgl. BT-Drs. 20/11980).

5. Das Postrechtsmodernisierungsgesetz führte auch zu Änderungen des VwVfG und des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG). Im Interesse einer stabilen Finanzierung und nachhaltigeren Erbringung werden die Laufzeitvorgaben flexibilisiert. Von den an einem Werktag eingelieferten Sendungen müssen zukünftig 95 % am dritten und 99 % am vierten Werktag zugestellt werden. Auch die im Landesrecht vorgeesehenen Fiktionen sind an die neuen Vorgaben anzupassen.
6. Weitere Änderungen im Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) dienen dem Abbau bürokratischer Anforderungen bei der Verwaltungsvollstreckung.

So hatte die Rechtsprechung für die Vollstreckung mittels Ausstandsverzeichnissen entschieden, dass gemäß § 750 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO) dem Vollstreckungsschuldner vor oder gleichzeitig mit Beginn der Vollstreckung eine Ausfertigung des Ausstandsverzeichnisses, auf dem die Vollstreckungsklausel angebracht ist, zuzustellen ist (vgl. BGH, B. v. 26. Juli 2018 – I ZB 78/17, NVwZ 2019, 253).

Durch die Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVFV) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2368) wurde ferner die Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung – GVfV) vom 28. September 2015 (BGBl. I S. 1586) aufgehoben. Im Gegensatz zu § 1 Abs. 2 Satz 2 GVfV enthält die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung keine Regelung mehr, die die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen vom Anwendungsbereich ausnimmt. Mit Blick auf den Verweis in Art. 26 Abs. 7 VwZVG auf die Vorschriften des Achten Buchs der ZPO würde der Formularzwang nach Ablauf der durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 17. Juni 2024 (BGBl. I 2024, Nr. 203) nochmals verlängerten Übergangsfrist in dem zum 1. September 2024 in Kraft getretenen § 6 Abs. 2 ZVFV ab dem 1. Oktober 2025 auch für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen durch Gerichtsvollzieher gelten, sofern nicht landesrechtlich etwas anderes bestimmt wird.

7. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es im Übrigen, auch weitere zwischenzeitlich vorgenommene bundesrechtliche Änderungen des VwVfG und des VwZG in das bayerische Landesrecht zu übernehmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Wesentliche Regelungen des PlanSiG sollen in modifizierter Form entsprechend den bereits erfolgten Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes in das BayVwVfG übernommen werden. Aufgrund der Erfahrungen mit dem PlanSiG wird die bislang zusätzlich und als Soll-Vorschrift geregelte öffentliche Bekanntmachung im Internet nunmehr zwingend und als Wirksamkeitsvoraussetzung vorgegeben. Zur Einsicht auszulegende Dokumente sind vorrangig über das Internet zugänglich zu machen. Zudem werden die Onlinekonsultation sowie die Video- und

Telefonkonferenz als bewährte Formate der elektronischen Ersetzung von Erörterungen, mündlichen Verhandlungen und Ähnlichem aus dem PlanSiG nunmehr auch in das BayVwVfG überführt.

2. Die im BayDiG bereits enthaltenen Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes durch Übermittlung aus besonderen elektronischen Postfächern bzw. Verwendung eines qualifizierten elektronischen Siegels werden entsprechend der Regelung im Bund in das BayVwVfG überführt. Die im BayDiG geregelten weitergehenden Möglichkeiten des Schriftformersatzes, d. h. bei Übermittlung an ein besonderes elektronisches Postfach (Rückkanal) bzw. durch ein fortgeschrittenes, elektronisches Siegel, sollen dort erhalten bleiben. Die Übermittlung elektronischer Dokumente mittels besonderer elektronischer Postfächer ist nach dem BayDiG bislang zudem auch dann schriftformersetzend, wenn die Erklärung nicht (einfach) elektronisch signiert ist. Diese Formerleichterung soll im Anwendungsbereich des BayDiG weiterhin erhalten bleiben.
3. Die Wertgrenze der zu erstattenden, besonderen Aufwendungen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG wird an die Regelungen im Bund und in den meisten anderen Ländern angeglichen. Hierdurch wird auch ein Gleichklang zwischen Verwaltungs- und Sozialverfahren erreicht (vgl. § 7 SGB X).
4. Zur Umsetzung des Ziels des „Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“, die Möglichkeit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung stärker zu nutzen und Ergebnisse einheitlich, standardisiert und maschinenlesbar zu dokumentieren, werden – wie auch für das VwVfG des Bundes bereits vorgesehen – die bestehenden Regelungen im BayVwVfG zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung um entsprechende Vorgaben ergänzt. Der Vorhabenträger soll der Behörde Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in einem verkehrsüblichen elektronischen Format übermitteln und der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen. Für die Übermittlung an die Behörde soll auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden, wenn aufseiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht.

Um die Bedeutung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hervorzuheben, wird die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in einem eigenständigen Artikel normiert.

5. Aufgrund der Anpassung der Laufzeitvorgaben im Postrechtsmodernisierungsgesetz werden Folgeänderungen auch im Hinblick auf die Bekanntgabe- und Zustellfiktionen im BayVwVfG und VwZVG vorgenommen. Die Fiktionen in Art. 15 Satz 2, 41 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG, Art. 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 7 Satz 2, 6 Abs. 4 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 VwZVG werden entsprechend angepasst. Zur Angleichung wird auch die Bekanntgabefiktion in Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayDiG entsprechend geändert.
6. In Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 VwZVG wird klargestellt, dass nach der Zustellung des Leistungsbescheides gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 VwZVG eine weitere Zustellung der für vollstreckbar erklärten Ausfertigung des Ausstandsverzeichnisses nicht erforderlich ist. Um die bewährte Praxis der formlosen Beauftragung der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung beizubehalten, wird in Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG ausdrücklich bestimmt, dass die Formulare der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung nicht verwendet werden müssen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung; Paragrafenbremse

Die vorgesehenen Änderungen sind erforderlich, um im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts Landesrecht an Änderungen im Bundesrecht anzupassen.

Die Übernahme der verfahrensbeschleunigenden und -vereinfachenden Regelungen aus dem PlanSiG in das BayVwVfG ist überdies zwingend erforderlich, um zu verhindern, dass die entsprechenden Regelungen infolge der Änderungen im Fachrecht des Bundes ab dem 1. Januar 2025 durch bayerische Behörden nicht mehr angewendet werden können.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)****Zu Nr. 1 (Art. 3a)****Zu Buchst. a (Art. 3a Abs. 2 Satz 4 und 5)**

Aus dem unverändert bleibenden Art. 3a Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG ergibt sich, dass die Funktionen der Schriftform grundsätzlich nur vollständig durch die elektronische Form erfüllt werden können, für die nach Abs. 2 Satz 2 die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist. Abs. 2 Satz 4 hat weitere Möglichkeiten des Schriftformersatzes geregelt. Um diese Differenzierung auch durch die Regelungssystematik zu unterstreichen und der Regelung zusätzlicher Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes Raum zu geben, wird Satz 4 an dieser Stelle aufgehoben und mit teilweise verändertem Inhalt in dem neuen Abs. 3 neu gefasst.

Satz 5 wird an dieser Stelle aufgehoben. Er wird unverändert nach Abs. 3 Nr. 1 verschoben und damit unmittelbar Teil der Regelung des elektronischen Schriftformersatzes, deren Anforderungen durch Satz 5 näher bestimmt werden.

Zu Buchst. b (Art. 3a Abs. 3)

In Art. 3a Abs. 3 werden die weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes neben der elektronischen Form mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Abs. 2 geregelt. Mit dem neuen Abs. 3 erfolgt eine Neufassung und Erweiterung des aufgehobenen Abs. 2 Satz 4. Es werden systematische Klarheit geschaffen und weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes im BayVwVfG eingeführt. Unberührt bleiben die spezielleren Regelungen zum elektronischen Schriftformersatz bei Identifizierung über ein Nutzerkonto und Abgabe einer Erklärung mittels Online-Formular über ein Verwaltungsportal (vgl. bspw. Art. 31 Abs. 3 BayDiG sowie die Regelung in § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes – OZG) sowie außerhalb eines Nutzerkontos durch Übermittlung aus einem besonderen elektronischen Behörden- oder Gerichts- postfach oder durch Verwendung fortgeschritten Siegel im Sinne des Kapitels III Abschnitt 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (vgl. Art. 31 Abs. 5 BayDiG).

Nr. 1 enthält unverändert die Regelung zum elektronischen Schriftformersatz aus Nr. 1 des aufgehobenen Abs. 2 Satz 4. Es wird lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit die bereits bestehende Regelung zur notwendigen Identifizierung – der aufgehobene Abs. 2 Satz 5 – unverändert an Nr. 1 angefügt, da er ausschließlich eine Anforderung für den elektronischen Schriftformersatz nach Nr. 1 vorsieht.

In Nr. 2 sind die neben Nr. 1 bestehenden Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für Erklärungen gegenüber Behörden zusammengefasst, also für den sogenannten Hin-Kanal. Das zu übermittelnde Dokument muss in diesen Fällen mit einer einfachen Signatur, also mit der Namenswiedergabe des Erklärenden unterzeichnet werden; es muss nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

Die in Nr. 2 genannten besonderen elektronischen Postfächer werden also ausschließlich für den Hin-Kanal zugelassen. Sie beruhen auf der für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten etablierten Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungs postfachs (EGVP).

In Nr. 2 Buchst. a werden Erklärungen, die insbesondere über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) oder ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften nach § 31b BRAO abgegeben werden, für den Hin-Kanal als schriftformersetzend anerkannt. Entsprechende, auf gesetzlicher Grundlage errichtete, berufsbezogene elektronische Postfächer sind derzeit die besonderen elektronischen Postfächer für Notare (§ 78n der Bundesnotarordnung – BNotO) und für Steuerberater (§ 86d des Steuerberatungsgesetzes – StBerG) sowie für deren Berufsausübungsgesellschaften (§ 86e StBerG).

In Nr. 2 Buchst. b werden Erklärungen von Behörden, die über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPO) nach §§ 6 ff. der Elektronischen-Rechtsverkehr-

Verordnung (ERVV) abgegeben werden, als schriftformersetzend gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt.

In Nr. 2 Buchst. c werden Erklärungen, die über ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO) nach §§ 10 ff. ERVV abgegeben werden, als schriftformersetzend gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt.

Nr. 2 Buchst. d entspricht unverändert der Nr. 2 aus dem aufgehobenen Abs. 2 Satz 4.

Nr. 3 enthält Möglichkeiten des Schriftformersatzes für die Behörde.

Mit Nr. 3 Buchst. a wird als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes neben der qualifizierten elektronischen Signatur nach Abs. 2 Satz 2 das qualifizierte elektronische Behördensiegel zugelassen, das jedoch – anders als die qualifizierte elektronische Signatur – nur für Behörden zur Verfügung steht.

Die Nutzung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden ist nicht verpflichtend, sondern eine zusätzliche Möglichkeit zu dem bereits im bisherigen Recht geregelten elektronischen Schriftformersatz durch qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3a Abs. 2. Die Verwendung des qualifizierten elektronischen Siegels verursacht voraussichtlich weniger technischen Aufwand, jedenfalls aber weniger Kosten als die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur. Denn die Behörden müssen für die qualifizierte elektronische Signatur aufgrund des Personenbezugs der Signatur die zum Signieren erforderliche technische Infrastruktur und die erforderlichen Zertifikate für jede einzelne zeichnungsberechtigte Person bereitstellen. Da das qualifizierte elektronische Siegel nicht personenbezogen, sondern behördenbezogen ist, werden voraussichtlich weniger technische Infrastruktur und auch weniger Zertifikate benötigt. Insofern gibt das qualifizierte elektronische Behördensiegel den Behörden die Möglichkeit, auf die Bereitstellung der für die personenbezogene qualifizierte elektronische Signatur benötigten Infrastruktur und Zertifikate zu verzichten. Die Behörden müssen dann lediglich durch innerorganisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass nur Berechtigte das Siegel nutzen und dass die siegelnde Person sicher festgestellt werden kann.

Zur Erhaltung der schriftformersetzenden Funktion des qualifizierten elektronischen Siegels ist – wie auch bei der qualifizierten elektronischen Signatur – erforderlich, dass das schriftformbedürftige Dokument mit dem elektronischen Siegel der Behörde verbunden bleibt.

Nach bisheriger Rechtslage blieb das mit qualifiziertem elektronischen Behördensiegel versehene Dokument hinsichtlich der in der ZPO geregelten Beweiskraft öffentlicher Urkunden hinter dem mit qualifizierter elektronischer Signatur signierten Dokument zurück. Gemäß § 371a Abs. 3 Satz 2 ZPO findet die Echtheitsvermutung nach § 437 ZPO entsprechend (nunmehr) für öffentliche elektronische Dokumente Anwendung, wenn „das Dokument von der Behörde mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen“ ist.

Elektronische Siegel sind Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden, um deren Ursprung und Unversehrtheit sicherzustellen (vgl. Art. 3 Nr. 25 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, die durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80) geändert worden ist). Ein qualifiziertes elektronisches Siegel wird von einer qualifizierten elektronischen Siegelerstellungseinheit erstellt und beruht auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Siegel, Art. 3 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Das qualifizierte elektronische Siegel bestätigt Herkunft, Echtheit und Unverfälschtheit eines Dokuments, siehe Art. 35 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014: „Für ein qualifiziertes elektronisches Siegel gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist.“

Das qualifizierte elektronische Behördensiegel kann im Übrigen auch – wie derzeit schon rechtlich möglich – für nicht schriftformbedürftige Dokumente und damit unabhängig von der hier vorgesehenen Regelung verwendet werden. Es kann auf diese

Weise einen Mehrwert für die Fälschungssicherheit elektronischer Behördenerklärungen, z. B. auch nicht schriftformbedürftiger Verwaltungsakte, darstellen.

Die Verschiebung der weiteren schriftformersetzenden Varianten von Abs. 2 Satz 4 nach Abs. 3 ändert nichts daran, dass auch diese Varianten des Schriftformersatzes, so wie das für die elektronische Form in Abs. 2 Satz 1 durch den klarstellenden Einschub, „soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist“, ausdrücklich geregelt ist, weiterhin keine abschließende Regelung des Schriftformersatzes durch das BayVwVfG darstellen. Dies folgt bereits im Wege eines einfachen „Erst-recht-Schlusses“ aus dem Einschub in Abs. 2 Satz 1, sodass die Wiederholung dieses Einschubs im Regelungstext des Abs. 3 entbehrlich ist.

Zu Buchst. c (Art. 3a Abs. 4)

Folgeänderung

Zu Buchst. d (Art. 3a Abs. 5)

Abs. 5 ist – wie auch Abs. 4 – eine Ordnungsvorschrift. Art. 3a regelt allgemein die elektronische Kommunikation, Abs. 1 deren Zulässigkeit, die Abs. 2 und 3 die Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes und die Abs. 4 und 5 die Rahmenbedingungen für den Umgang mit elektronischen Dokumenten und Erklärungen. Die Ordnungsvorschrift des Abs. 5 dient dem Schutz des Erklärenden – unabhängig davon, ob eine schriftformbedürftige Erklärung abgegeben werden soll oder nicht. Gerade bei digitalen Formularen, die nach Befüllung nicht ausschließlich auf einer Bildschirmseite abgebildet werden und gegebenenfalls auch inhaltlich etwas komplexer sind, sollte bereits bei der Konzeption entsprechender digitaler Prozesse sichergestellt werden, dass der Erklärende den Überblick über die von ihm abzugebenden Erklärungsinhalte behält und dies auch für sich nachhalten kann.

Dem Erklärenden ist nach Satz 2 eine Kopie der abgegebenen Erklärung zur Verfügung zu stellen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen, z. B. durch eine Abrufmöglichkeit, durch Anbieten einer Speichermöglichkeit. Der Verpflichtung, dem Erklärenden eine Kopie der abgegebenen Erklärung zur Verfügung zu stellen, kann auch dadurch nachgekommen werden, dass er diese nur auf Verlangen, etwa durch Ankreuzen eines entsprechenden Buttons in dem elektronischen Formular, erhält. Verzichtet der Erklärende hierauf, dann braucht ihm die Erklärung nicht zur Verfügung gestellt werden.

Abs. 5 regelt keine Voraussetzung elektronischer Erklärungen. Daher sind die Vorgaben des Abs. 5 keine Wirksamkeitsvoraussetzungen elektronischer Erklärungen und auch keine Voraussetzung des wirksamen elektronischen Schriftformersatzes.

Zu Nr. 2 (Art. 8 Abs. 1 Satz 2)

Die Änderung gleicht die Wertgrenze an die Regelungen im VwVfG des Bundes und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der anderen Bundesländer an und erzielt dadurch auch in Bayern einen Gleichklang zwischen Verwaltungs- und Sozialverfahren (vgl. § 7 SGB X).

Zu Nr. 3 (Art. 12 Abs. 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter amtlicher Schreibweise.

Zu Nr. 4 (Art. 15 Satz 2)

Wie beim Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes vorgesehen (vgl. BT-Drs. 20/11817, S. 111) soll auch hier im Fall, dass ein Beteiligter die Benennung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland unterlässt, die Zugangsfiktion für ein elektronisches Dokument auf den vierten Tag nach der Absendung verlängert werden.

Zu Nr. 5 (Art. 25)

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung wird in einem eigenständigen Art. 25a geregelt. Aus diesem Grund ist Art. 25 BayVwVfG redaktionell anzupassen.

Zu Nr. 6 (Art. 25a)

Die Änderung dient der Umsetzung des in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 beschlossenen Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung.

Bund und Länder haben darin unter anderem vereinbart, dass die Möglichkeit einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung stärker genutzt und durch eine Änderung des VwVfG die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Ergebnisse aus einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung einheitlich, standardisiert und maschinenlesbar zu dokumentieren.

Die Regelung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in einem eigenen Artikel unterstreicht die Bedeutung, die diesem – dem eigentlichen Verwaltungsverfahren vorgelagerten – Instrument beigemessen werden soll und macht die Vorschrift deutlich sichtbarer. Die Loslösung von den Regelungen zu allgemeinen Beratungs- und Auskunfts pflichten in Art. 25 Abs. 1 und 2 BayVwVfG ist auch systematisch richtig, da sich die Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung auf eine komplexe Vorgehensweise beziehen.

Abs. 1 Satz 1 führt den Begriff der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ein und erläutert, für welche Vorhaben sie in Betracht kommt. Es wird klargestellt, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Antragstellung und frühzeitig vom Vorhabenträger durchgeführt werden soll und dass die Behörde auf ihre Durchführung hinwirkt. Da die Regelung für die Vorhabenträger als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist, kann auch weiterhin Besonderheiten der Praxis Rechnung getragen werden und eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in Einzelfällen auch nach Antragstellung durchgeführt werden, wenn sich zum Beispiel das Erfordernis einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung erst nach Antragstellung herausstellt. Das Ziel der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung muss dabei jedoch gewahrt bleiben: die Optimierung des eigenen Antrags durch den Vorhabenträger und keine Ersetzung der im anschließenden, eigentlichen Verwaltungsverfahren durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung.

Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass die Behörde nicht auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinwirken muss, wenn eine entsprechende Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor Antragstellung erfolgt ist.

Mit der Klarstellung nach Abs. 1 Satz 3 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um ein spezielles Verfahren zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger handelt, das dem eigentlichen Verwaltungsverfahren (zum Beispiel Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren) vorangeht und mit dem spätere Einwendungen und Stellungnahmen in diesem anschließenden Verfahren nicht präkludiert werden.

Abs. 2 beschreibt den Gegenstand der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, auch um diese vom späteren Beteiligungsverfahren im Rahmen des eigentlichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens abzugrenzen: frühzeitige Unterrichtung der betroffenen Öffentlichkeit, Angebot der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Abs. 3 Satz 1 befasst sich mit der Weitergabe der so gewonnenen Erkenntnisse an die Behörde und die betroffene Öffentlichkeit. Wesentliches Ziel der Regelung ist, dass diese Erkenntnisse Eingang in das Genehmigungsverfahren finden. Die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sollen bereits in verkehrsüblichem elektronischen Format in den behördlichen Prozess einfließen, um die digitale und dadurch möglichst beschleunigte Durchführung des anschließenden Verwaltungsverfahrens zu ermöglichen. Der Begriff „verkehrsübliches elektronisches Format“ wird bereits in Art. 27b BayVwVfG verwendet und bietet sich schon deshalb an. Abs. 3 Satz 2 unterstreicht, dass für die Übermittlung an die Behörde auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden soll, wenn aufseiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht; dadurch würden weitere Beschleunigungseffekte erzielt.

Da die Regelungen des Art. 25a für den Vorhabenträger als Soll-Vorschriften ausgestaltet sind und das geregelte Verfahren zudem grundsätzlich der Antragstellung und dem eigentlichen Verwaltungsverfahren vorangeht, kann aus der Nichtbeachtung der Vorschrift kein Verfahrensfehler im Hinblick auf das eigentliche Verwaltungsverfahren abgeleitet werden.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll grundsätzlich vor der Antragstellung und damit vor dem eigentlichen Verwaltungsverfahren erfolgen und dem Vorhabenträger zur Optimierung seines Antrags dienen. Bei privaten Vorhabenträgern betrifft sie damit den Bereich der grundsätzlichen Handlungsfreiheit, sodass zwingende Vorgaben als allge-

meine Regelungen im BayVwVfG ausscheiden. Bei öffentlichen Vorhabenträgern dagegen kann der jeweils zuständige Verwaltungsträger weitergehende generelle und auch einzelfallbezogene Vorgaben machen. So kann er zum Beispiel im Rahmen seiner Regelungsbefugnisse die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung anordnen oder weitergehende Anforderungen zu deren Durchführung aufstellen, wie zum Beispiel zum Zeitpunkt der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (Abs. 1 Satz 1) oder zum Format der Übermittlung an die Behörde (Abs. 3).

Zu Nr. 7 (Art. 27)**Zu Buchst. a (Art. 27 Abs. 1 Satz 3)**

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter amtlicher Schreibweise.

Zu Buchst. b (Art. 27 Abs. 2 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung an das VwVfG des Bundes (Konkordanzgesetzgebung). Inhaltlich handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des zwischenzeitlich gegenstandslos gewordenen (vgl. BT-Drs. 19/26828 S. 289) § 110 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (vgl. BGBl. I, Nr. 38 vom 2. Juli 2021, S. 2154).

Zu Buchst. c (Fußnote 7)

Als Folgeänderung zu Buchst. b wird auch die Fußnote 7 aufgehoben.

Zu Nr. 8

Folgeanpassung infolge der Neuregelung der Art. 27a ff.

Zu Nr. 9 (Art. 27a bis 27c)**Zu Art. 27a (Bekanntmachung im Internet)****Zu Art. 27a Abs. 1 Satz 1**

Abweichend von der bisherigen Soll-Regelung in Art. 27a BayVwVfG ist der Inhalt einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung nach Satz 1 nunmehr zwingend auch auf einer Internetseite der zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich zu machen. Damit wird die Veröffentlichung im Internet eine Wirksamkeitsvoraussetzung der Bekanntmachung, die ggf. zusätzlich zu den fach- oder ortsspezifisch geregelten Anforderungen an das Bewirken einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung hinzutritt.

Während der COVID-19-Pandemie ist die digitale Bekanntmachung auf der Grundlage von § 2 PlanSiG besonders in den Fokus gerückt. Der Bund hat mit dem 5. VwVfÄndG diese Form der Bekanntmachung fortentwickelt. Die modifizierte Regelung soll nunmehr auch in das BayVwVfG übernommen werden.

Die ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung wird in Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG nicht neu definiert, es bleibt vielmehr grundsätzlich – wie bisher auch – dem Ortsrecht oder dem Fachgesetzgeber überlassen, hier passend zu den jeweiligen Gegebenheiten die sonstigen Wirksamkeitsvoraussetzungen solcher Bekanntmachungen festzulegen. Den bestehenden Regelungen zum Bewirken der Bekanntmachung, wie zum Beispiel in Art. 72 Abs. 2 Satz 2 oder Art. 73 Abs. 6 Satz 5 BayVwVfG, wird in Art. 27a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG eine weitere Bekanntmachungsvoraussetzung hinzugefügt. Muss zum Beispiel in einer Gemeinde auf die geplante Auslegung von Unterlagen vorab durch örtliche oder öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden, ist dieser Hinweis auch im Internet zugänglich zu machen.

Zu Art. 27a Abs. 1 Satz 2

Abs. 1 Satz 1 ermöglicht der örtlichen und fachlichen Normsetzung weiterhin eine differenzierte Beurteilung, inwieweit digitale Bekanntmachungsformen derzeit noch analog begleitet werden sollen, z. B. durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen. Die entsprechenden Regelungen im Orts- und Fachrecht bleiben erhalten. Soweit in bestimmten Fällen eine Bekanntmachung nach den fachgesetzlichen oder örtlichen Vorgaben bereits in einem digitalen Veröffentlichungsblatt oder einem Internetportal der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht werden muss, kann Satz 1 einen Mehrwert

hinsichtlich der Anstoßfunktion generieren, ohne jedoch zu erheblichem Mehraufwand zu führen. In diesen Fällen ist eine Verlinkung auf das digitale Veröffentlichungsblatt der Behörde möglich. Hier wurde die bewährte Formulierung des bisherigen Art. 27a Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG übernommen, der die Zugänglichmachung „auf einer“ Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers anordnet.

Abs. 1 Satz 2 dient der Klarstellung und betrifft die Fälle, in denen die Bekanntmachung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgeschrieben ist, z. B. „mindestens eine Woche“ vor dem Erörterungstermin (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG). Oft existieren dann rechtliche Vorgaben, auf welches Bekanntmachungsmedium für die Einhaltung vorgeschriebener Fristen durch die Bekanntmachung abzustellen ist. So sieht zum Beispiel das BayVwVfG im Zusammenhang mit öffentlichen Bekanntmachungen vor, dass für die Frist auf die Veröffentlichung im „amtlichen Veröffentlichungsblatt“ abzustellen ist (z. B. Art. 67 Abs. 1 Satz 6, Art. 73 Abs. 6 Satz 5 BayVwVfG). Mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung amtlicher Veröffentlichungsblätter enthält das BayVwVfG insoweit eine Entwicklungsoffene Regelung. Hier stellt Abs. 1 Satz 2 die Weitergeltung der vorhandenen rechtlichen Festlegung klar.

Fehlt es an einer rechtlichen Vorgabe, auf welches von mehreren Veröffentlichungsmedien für die Einhaltung vorgegebener Fristen durch die Bekanntmachung abzustellen ist, legt Abs. 1 Satz 2 fest, dass die Veröffentlichung nach Abs. 1 Satz 1 das für die Frist maßgebliche Bekanntmachungsmedium ist.

Zu Art. 27a Abs. 2

Abs. 2 sieht für die in Abs. 1 Satz 1 zwingend angeordnete Zugänglichmachung im Internet eine Ausnahme für Fälle vor, in denen Probleme bestehen, diese Anforderung umzusetzen. Das werden voraussichtlich insbesondere technische Probleme sein bzw. Szenarien, in denen zum Beispiel die gesamte Verwaltung einer Stadt oder Gemeinde vom Internet genommen werden muss. Die Vorschrift ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen. Eine unzureichende personelle Ausstattung stellt daher grundsätzlich keinen Fall der hier geregelten Unmöglichkeit dar.

Die Ausnahmeverordnung soll verhindern, dass bei Unmöglichkeit der Internetveröffentlichung die Bekanntmachung insgesamt nicht wirksam wird. Da Abs. 1 Satz 1 die bereits örtlich oder fachlich vorgegebenen Bekanntmachungsformen um die Internetveröffentlichung ergänzt, richtet sich beim Ausfall dieser zusätzlichen Bekanntmachungsform die Wirksamkeit einer Bekanntmachung im Fall des Abs. 2 wieder ausschließlich nach den örtlichen und fachlichen Bekanntmachungsregeln.

Sofern Regelungen im Fachrecht oder auf Landes- oder Kommunalebene vorsehen, dass eine Bekanntmachung ausschließlich digital erfolgen soll, liegt es in der dortigen Regelungskompetenz, den Umgang mit entsprechenden Fällen auszugestalten.

In vielen Fällen besteht die rechtliche Anforderung, dass die Bekanntmachung spätestens zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen muss, z. B. „mindestens eine Woche“ vor dem Erörterungstermin. Hier kommt es für die Einhaltung der Frist auf das Erscheinungsdatum des Bekanntmachungsmediums an; im Fall des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG wird zum Beispiel festgelegt, dass ausschließlich das Erscheinungsdatum des amtlichen Veröffentlichungsblattes maßgeblich sein soll. Insoweit ist für die Bekanntmachung – anders als z. B. bei der Auslegung – nicht ein Zeitraum, sondern ein punktueller Ereignis maßgeblich. Für die Frage der Unmöglichkeit ist daher auf diesen Zeitpunkt abzustellen.

Sofern keine Unmöglichkeit vorliegt, wird jedoch gerade die Bekanntmachung im Internet regelmäßig nicht nur am maßgeblichen Erscheinungstag, sondern über einen längeren Bekanntmachungszeitraum – vor und nach diesem Datum – zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die Anstoßwirkung der Bekanntmachung stellt die Internetbekanntmachung insoweit eine deutliche Verbesserung dar.

In Fällen der Unmöglichkeit nach Abs. 2 kann auch Abs. 1 Satz 2 nicht zur Anwendung kommen.

Zu Art. 27b (Zugänglichmachung auszulegender Dokumente)

Art. 27b Abs. 1 ordnet in grundsätzlicher Fortführung von § 3 PlanSiG an, dass die durch Rechtsvorschrift angeordnete Auslegung von Dokumenten durch die Bereitstellung der Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und durch Zugänglichmachung auf mindestens eine andere Weise bewirkt wird.

Der Schwerpunkt der Auslegung liegt hier auf der Veröffentlichung der bislang körperlich auszulegenden Dokumente im Internet.

Die Bereitstellung der Dokumente muss auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen; ein Link zu einer Seite des Vorhabenträgers ist daher nicht zulässig. Die Zugänglichmachung kann dabei z. B. auch in der Weise erfolgen, dass die Unterlagen auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Portal (vgl. z. B. § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) bereitgestellt werden und dass hierauf über einen Link auf der Behördenseite Zugriff genommen werden kann. Zulässig ist hierbei auch, dass die Gemeinden (vgl. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG) z. B. auf die Seite der Anhörungsbehörde verlinken, wenn dort die Unterlagen bereitgestellt werden. Überdies können aber z. B. auch integrierte Portallösungen durch die Behörde genutzt werden, wenn die Behörde als „Herrin des Verfahrens“ den maßgeblichen Zugriff zur Durchführung und Steuerung des Verfahrens behält.

Für diejenigen, die das Internet nicht nutzen (können), müssen die auszulegenden Dokumente zudem auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden. Die Entscheidung, was im konkreten Fall die andere Zugangsmöglichkeit ist und wie viele es davon geben muss, obliegt der insoweit zuständigen und mit den Gegebenheiten des Einzelfalls vertrauten Behörde. Die andere Zugangsmöglichkeit kann durchaus – gerade mit Blick auf die schwere Lesbarkeit von größeren Plänen auf Bildschirmen – auch die herkömmliche (analoge) Auslegung der Dokumente zur Einsicht sein. Allerdings muss diese Auslegung dann – anders als nach bisherigem Recht – nicht zwingend an allen von dem Vorhaben betroffenen Orten erfolgen. Dabei muss die andere Zugangsmöglichkeit nicht zwingend analog, sondern kann – ohne Internetnutzung – durchaus auch digital sein (z. B. Leseterminals in öffentlichen Gebäuden). Die Zugänglichmachung auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Portal ist keine andere Weise der Zugänglichmachung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

Die Zurverfügungstellung nur einer einzigen anderen Zugangsmöglichkeit kann ausreichen (z. B. bei punktuellen Vorhaben), muss dies jedoch nicht (z. B. bei Streckenvorhaben).

Auf die Übernahme des auf die andere Zugangsmöglichkeit bezogenen Kriteriums „leicht zu erreichend“ aus § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG wurde verzichtet. Die Frage, wann eine Auslegung zumutbar ist, ist von der Rechtsprechung hinreichend konkretisiert worden. Dagegen hat das Kriterium „leicht zu erreichend“ wiederholt Fragen aufgeworfen; auch soll vermieden werden, dass durch das Kriterium eine Reduktion auf die örtlichen Gegebenheiten stattfindet.

Die Dauer, für die die auszulegenden Dokumente im Internet und auf andere Weise zugänglich zu machen sind, ergibt sich aus dem jeweils mit der Auslegung angeordneten Auslegungszeitraum.

Abs. 1 Satz 2 sieht zu der in Abs. 1 Satz 1 angeordneten Zugänglichmachung im Internet eine Ausnahme für diejenigen Fälle vor, in denen schwerwiegende, konkrete und einzelfallbezogene Probleme bestehen, diese Anforderung umzusetzen. Das werden voraussichtlich insbesondere technische Szenarien sein, in denen zum Beispiel die gesamte Verwaltung einer Stadt oder Gemeinde vom Internet genommen werden muss. Die Vorschrift ist nur für Ausnahmefälle anwendbar. Eine unzureichende personelle Ausstattung stellt daher grundsätzlich keinen Fall der hier geregelten Unmöglichkeit dar.

Wenn der Ausnahmefall vorliegt, wird die Auslegung allein durch die „andere Zugangsmöglichkeit“ nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bewirkt.

Abs. 3 regelt Anforderungen, die aus der Digitalisierung entstehen und in der Praxis überwiegend bereits so gehandhabt werden.

Abs. 4 trägt dem Schutz der Geheimnisse im Sinne von Art. 30 BayVwVfG, also insbesondere dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Rechnung. Vergleichbare Regelungen existieren zum Beispiel im Hinblick auf Anlagengenehmigungen.

Für die praktische Wirksamkeit der Regelung des Abs. 4 wird es in besonderem Maße auf die Umsetzung durch die vollziehenden Behörden ankommen, die insoweit verstärkt den Zweck einer Auslegung in den Blick nehmen müssen. Die vollziehenden Behörden müssen sich verstärkt der Frage widmen, ob Inhaltsbeschreibungen zum festgelegten Zwecke der Auslegung ausreichen, z. B. zur angemessenen Information der Öffentlichkeit über das anstehende Vorhaben. Über den Zweck der Auslegung hinausgehende Informationen müssen nicht veröffentlicht werden; dies gilt erst recht, wenn der Betroffene (z. B. der Vorhabenträger) geltend macht, dass Geheimnisse im Sinne von Art. 30 enthalten sind.

Zu Art. 27c (Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit)

Art. 27c basiert auf den Regelungen des § 5 Abs. 2 und 5 PlanSiG. Art. 27c regelt die Möglichkeit, eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Erörterung, wie insbesondere ein Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz durch digitale Formate zu ersetzen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, die genannten Austauschformate durch die digitalen Varianten teilweise zu ergänzen. Die Regelung gilt für durch Rechtsvorschrift angeordnete Austauschformate. Daraus folgt jedoch kein Verbot, Austauschformate, die im Ermessen der zuständigen Behörde stehen, digital zu ersetzen. Dies steht – wie bisher auch – im Verfahrensermessen der zuständigen Behörde, das durch die vorliegende Regelung nicht unnötig eingeschränkt werden soll. An dem bereits im PlanSiG geregelten Zustimmungserfordernis für die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz wird mit Blick auf die Rechte der Teilnehmer, insbesondere auf deren Persönlichkeitsrecht festgehalten. Derzeit kann technisch nicht sichergestellt werden, dass die Rechte eines jeden Teilnehmers auch von allen anderen Teilnehmenden gewahrt werden. Die Evaluierung des PlanSiG hat zwar ergeben, dass das Zustimmungserfordernis der Verwaltung insbesondere bei größeren Teilnehmerkreisen Umsetzungsschwierigkeiten bereiten kann. Die Evaluierung hat aber auch gezeigt, dass sich insbesondere die Videokonferenz vor allem für kleinere Teilnehmerkreise eignet. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen die Einholung der Einwilligung weniger problematisch ist.

Abs. 2 Satz 1 regelt die Onlinekonsultation. Weitergehende Regelungen wie in § 5 Abs. 4 PlanSiG sind verzichtbar, da hier unmittelbar und explizit angeordnet wird, dass die Onlinekonsultation das analoge Austauschformat ersetzt. Die Frage, was Gegenstand des Austausches ist und wer zur Teilnahme berechtigt ist, ergibt sich aus den dem Austausch zugrundeliegenden Regelungen, also z. B. aus den Regelungen zur Durchführung eines Erörterungstermins. Aus diesen Regelungen ergibt sich auch, dass mit der Onlinekonsultation nicht das Einwendungsverfahren wiederholt wird. Die Äußerungen beziehen sich in beiden Fällen auf einen unterschiedlichen Sachverhalt: Die Einwendungen haben die Antragsunterlagen zum Gegenstand; die Äußerungen im Rahmen einer Onlinekonsultation beziehen sich dagegen z. B. bei Ersetzung eines Erörterungstermins nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG auf „die gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen [...] sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan“. Die Bezugnahme in Abs. 2 Satz 1 auf die zur Teilnahme Berechtigten ergibt sich daraus, dass die hier zu ersetzenen Austauschformate grundsätzlich keine öffentlichen Veranstaltungen sind. Es ist grundsätzlich nur eine Äußerungsmöglichkeit vorgesehen. Wiederholte Äußerungsmöglichkeiten werden jedoch durch die Regelung nicht unterbunden; der Umgang mit wiederholten Äußerungen liegt im Verfahrensermessen der zuständigen Behörde.

Abs. 2 Satz 3 stellt klar, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch dann zu berücksichtigen sind, wenn als Grundlage des digitalen Austausches Dokumente zugänglich gemacht werden.

Abs. 3 stellt klar, dass die insbesondere für eine Videokonferenz relevanten Regelungen des Art. 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3 sowie Art. 68 auch hier gelten.

Zu Nr. 10 (Art. 33)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a.

Zu Buchst. a (Art. 33 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a.

Zu Buchst. b (Art. 33 Abs. 5)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a.

Zu Nr. 11 (Art. 37)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a.

Zu Buchst. a (Art. 37 Abs. 2 Satz 3)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a.

Zu Buchst. b (Art. 37 Abs. 3 Satz 3)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a.

Zu Buchst. c (Art. 37 Abs. 4)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a.

Zu Nr. 12 (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 und 2)

Die Regelung zur Fiktion der Bekanntgabe von postalisch übermittelten Verwaltungsakten muss an die neu vorgesehenen Laufzeitvorgaben für Universaldiensteanbieter in § 18 des Postgesetzes (PostG) angepasst und entsprechend verlängert werden.

Die bisherige Regelung zur Bekanntgabefiktion ging von einer regelmäßigen Postlaufzeit von zwei Werktagen (vgl. § 2 Nr. 3 Satz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung – PUDLV) und einem Sicherheitszuschlag von einem Tag aus. Bei einer Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit auf drei Werkstage (95-Prozent-Quote) ist eine Verlängerung von drei auf vier Tage sachgerecht.

Wie im VwVfG des Bundes soll daher im Rahmen der Konkordanzgesetzgebung die Bekanntgabefiktion angepasst werden. Dies gilt nicht nur bei schriftlicher, sondern auch bei elektronischer Übermittlung, um den derzeit bestehenden Gleichlauf hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts der Bekanntgabefiktion aus Praktikabilitätsgründen beizubehalten.

Zu Nr. 13 (Art. 51 Abs. 1 Nr. 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter amtlicher Schreibweise.

Zu Nr. 14 (Art. 61 Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung an das VwVfG des Bundes (Konkordanzgesetzgebung). Inhaltlich handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 110 DRiG durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (vgl. BGBl. I, Nr. 38 vom 2. Juli 2021, S. 2154).

Zu Nr. 15 (Art. 65)**Zu Buchst. a (Art. 65 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1)**

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter amtlicher Schreibweise.

Zu Buchst. b (Art. 65 Abs. 5)

Redaktionelle Anpassung an das VwVfG des Bundes (Konkordanzgesetzgebung). Inhaltlich handelt es sich auch hier um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 110 DRiG durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (vgl. BGBl. I, Nr. 38 vom 2. Juli 2021, S. 2154).

Zu Nr. 16 (Art. 71e Satz 2)

Die Änderung der vorhandenen Regelung dient der Klarstellung, dass im Rahmen des Verfahrens über eine einheitliche Stelle alle Varianten des in Art. 3a BayVwVfG geregelten Schriftformersatzes möglich sind.

Zu Nr. 17 (Art. 73)

Art. 73 ist aufgrund des neu eingefügten Art. 27b anzupassen.

Zu Buchst. a (Art. 73 Abs. 2)

In Abs. 2 wird durch den Verweis auf Art. 27b klargestellt, dass die Gemeinden die auszulegenden Dokumente über ihre Internetseite zugänglich zu machen haben.

Zu Buchst. b (Art. 73 Abs. 3)**Zu Doppelbuchst. aa (Art. 73 Abs. 3 Satz 2)**

In Abs. 3 wird klargestellt, dass die „andere Zugangsmöglichkeit“, die nach Art. 27b Abs. 1 zur Verfügung zu stellen ist, nicht in allen Gemeinden geschaffen werden muss und dass die Entscheidung hierüber von der Anhörungsbehörde getroffen wird. Sofern eine Gemeinde von der Anhörungsbehörde zur Verfügungstellung einer anderen Zugangsmöglichkeit bestimmt wird, ist über weitere Einzelheiten ein Benehmen mit dieser Gemeinde herzustellen.

Zu Doppelbuchst. bb (Art. 73 Abs. 3 Satz 3)

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchst. c (Art. 73 Abs. 4)**Zu Doppelbuchst. aa (Art. 73 Abs. 4 Satz 1)**

Die Änderung dient nach der Einfügung des Abs. 3 der Klarstellung.

Zu Doppelbuchst. bb (Art. 73 Abs. 4 Satz 2)

Folgeänderung

Zu Buchst. d (Art. 73 Abs. 5 Satz 1)

Die Änderung dient nach der Einfügung des Abs. 3 der Klarstellung.

Zu Nr. 18 (Art. 74)

Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG ist aufgrund des neu einzufügenden Art. 27b anzupassen. Zudem soll die auf Bundesebene mit Gesetz vom 29. März 2017 (Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes; BGBI I S. 626) vorgenommene Änderung von § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG auch im BayVwVfG nachvollzogen werden.

Zu Buchst. a (Art. 74 Abs. 4)**Zu Doppelbuchst. aa (Art. 74 Abs. 4 Satz 2)**

Der Inhalt der Bekanntmachung einer Auslegung wird nunmehr in Art. 27b Abs. 1 Satz 2 geregelt.

Zu Doppelbuchst. bb (Art. 74 Abs. 4 Satz 3)

Der neue Satz 3 stellt klar, dass die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung darüber trifft, in welcher Gemeinde eine andere Zugangsmöglichkeit nach Art. 27b Abs. 1 geschaffen werden muss und dass über weitere Einzelheiten insoweit ein Benehmen mit dieser Gemeinde herzustellen ist.

Zu Doppelbuchst. cc (Art. 74 Abs. 4 Satz 4)

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchst. b (Art. 74 Abs. 5 Satz 4)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, künftig auch elektronisch angefordert werden kann.

Zu Nr. 19 (Art. 98)

Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen und noch nicht abgeschlossen wurden, sind nach dem „bisherigen“ Recht zu Ende zu führen. Die neuen Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes nach Art. 3a sollen jedoch bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes genutzt werden können.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes)

Die Bestimmungen des VwZVG müssen, soweit die (förmliche) Zustellung durch einen Erbringer von Postdienstleistungen erfolgt, an die neu vorgesehenen Laufzeitvorgaben in § 18 PostG angepasst und entsprechend verlängert werden.

Zu Nr. 1 (Art. 4 Abs. 2 Satz 2)

Die bisherige Frist für die Zustellungsaktion ging von einer regelmäßigen Postlaufzeit von zwei Tagen (95-Prozent-Quote) und einem Sicherheitszuschlag von einem Tag aus. Bei einer Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit auf drei Werkstage (95-Prozent-Quote) ist eine Anpassung der Frist für die Zustellungsaktion von drei Tagen auf vier Tage sachgerecht.

Zu Nr. 2 (Art. 5)**Zu Buchst. a (Art. 5 Abs. 4)**

Die Änderung des Art. 5 Abs. 4 VwZVG dient der Anpassung an die am 1. August 2022 in Kraft getretene Änderung von § 5 Abs. 4 VwZG des Bundes (vgl. BGBI. I S. 2363). Zukünftig soll auch im VwZVG eine vereinfachte Zustellung gegen Empfangsbekenntnis an Berufsausübungsgesellschaften nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz ermöglicht werden.

Zu Buchst. b (Art. 5 Abs. 5 Satz 2)

Nachdem ein elektronisches Siegel nach Art. 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a BayVwVfG nun ebenfalls als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes anerkannt wird, soll auch eine elektronische Zustellung mittels eines qualifizierten elektronischen Siegels der Behörde zugelassen werden. Durch Verwendung des nur behördenbezogenen Siegels werden der technische Aufwand und die Kosten auch bei einer elektronischen Zustellung vermindert.

Zu Buchst. c (Art. 5 Abs. 7 Satz 2)

Die bisherige Frist für die Zustellungsaktion ging von einer regelmäßigen Postlaufzeit von zwei Tagen (95-Prozent-Quote) und einem Sicherheitszuschlag von einem Tag aus. Bei einer Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit auf drei Werkstage (95-Prozent-Quote) ist eine Anpassung der Frist für die Zustellungsaktion von drei Tagen auf vier Tage sachgerecht.

Zu Nr. 3 (Art. 6 Abs. 4 Satz 1)

Die bisherige Frist für die Zustellungsaktion ging von einer regelmäßigen Postlaufzeit von zwei Tagen (95-Prozent-Quote) und einem Sicherheitszuschlag von einem Tag aus. Bei einer Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit auf drei Werkstage (95-Prozent-Quote) ist eine Anpassung der Frist für die Zustellungsaktion von drei Tagen auf vier Tage sachgerecht.

Zu Nr. 4 (Art. 15 Abs. 1 Satz 1)

Bei der Einfügung der neuen Nr. 3 handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Abs. 2 BGB einhergeht. Es wird klargestellt, dass – entsprechend der zum 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG des Bundes (vgl. BGBI. I 2021, S. 3436) eine öffentliche Zustellung auch bei rechtsfähigen Personengesellschaften unter den Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 VwZVG erfolgen kann.

Mit dem Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12. August 2005 (BGBI. I S. 2354) wurde die öffentliche Zustellung im VwZG des Bundes neu geregelt. Die Bestimmung, dass eine öffentliche Zustellung auch dann erfolgen kann, wenn der Inhaber einer Wohnung, in der zugestellt werden müsste, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist, wurde gestrichen (BT-Drs. 15/5216). Da ein praktisches Bedürfnis, an dieser noch im Landesrecht vorhandenen Regelung festzuhalten, nicht mehr gesehen wird, soll diese Vorschrift auch im VwZVG entfallen.

Zu Nr. 5 (Art. 17 Abs. 2 Satz 1)

Die bisherige Frist für die Zustellungsifiktion ging von einer regelmäßigen Postlaufzeit von zwei Tagen (95-Prozent-Quote) und einem Sicherheitszuschlag von einem Tag aus. Bei einer Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit auf drei Werkstage (95-Prozent-Quote) ist eine Anpassung der Frist für die Zustellungsifiktion von drei Tagen auf vier Tage sachgerecht.

Zu Nr. 6 (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2)

Die Rechtsprechung hatte für die Vollstreckung mittels Ausstandsverzeichnissen entschieden, dass gemäß § 750 Abs. 2 ZPO, Art. 26 Abs. 7, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VwZVG dem Vollstreckungsschuldner vor oder zu Beginn der Vollstreckung eine Ausfertigung des Ausstandsverzeichnisses, auf dem die Vollstreckungsklausel angebracht ist, zuzustellen ist (vgl. BGH, B. v. 26. Juli 2018 – I ZB 78/17, NVwZ 2019, 253). Diese Auffassung verkennt die landesrechtliche Bedeutung des Ausstandsverzeichnisses, das nicht Titel für die Verwaltungsvollstreckung ist, sondern lediglich internes Behördeneruchen mit der Bestätigung des Vorliegens der Vollstreckungsvoraussetzungen. Eine Zustellung auch des Ausstandsverzeichnisses erscheint in der Verwaltungsvollstreckung nicht erforderlich. Durch die vorherige Zustellung des Leistungsbescheids ist der Vollstreckungsschuldner bereits ausreichend über die Beteiligten des Vollstreckungsverfahrens und den vollstreckbaren Anspruch informiert und kann die Vollstreckungsvo-raussetzungen überprüfen. Das Ausstandsverzeichnis als Zusammenstellung der offenen Forderungen ggf. aus mehreren Bescheiden enthält keine zusätzlichen Informationen, die für die rechtmäßige Durchführung des formalisierten Vollstreckungsverfahrens relevant wären (vgl. hierzu Lika, BayVBI. 2024, 149 ff.). Um die durch die Rechtsprechung in der Verwaltungs- und Gerichtsvollzieherpraxis entstandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen, wird ausdrücklich bestimmt, dass nach der Zustellung des Leistungsbescheids gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 VwZVG die Vollstreckungsanordnung nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 VwZVG nicht mehr zugestellt werden muss, wenn es sich bei diesem um den Leistungspflichtigen im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG handelt. Soll hingegen aufgrund einer titelergänzenden oder titelumschreibenden qualifizierten Klausel vollstreckt werden (Art. 26 Abs. 7 VwZVG in Verbindung mit § 750 Abs. 2 ZPO), ist die Ausfertigung des Ausstandsverzeichnisses zuzustellen, weil in diesen Fällen dem Vollstreckungsschuldner nicht zuvor der ursprüngliche Leistungsbescheid zugestellt worden ist.

Zu Nr. 7 (Art. 26 Abs. 7)**Zu Buchst. a (Art. 26 Abs. 7 Satz 1)**

Durch Verordnung des Bundesministeriums der Justiz über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVFV) vom 16. Dezember 2022 (BGBI I S. 2368) wurde die Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung – GVVF) aufgehoben. Die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung enthält im Gegensatz zur Gerichtsvollzieherformular-Verordnung (§ 1 Abs. 2 Satz 2 GVVF) keine Regelung mehr, die die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen vom Anwendungsbereich aus-nimmt. Für die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen gilt der Formularzwang zwar grundsätzlich nicht. Sofern aber wie in Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG die entspre-chende Geltung des § 753 Abs. 3 ZPO angeordnet wurde, gilt der Formularzwang nach dem Willen des bundesrechtlichen Verordnungsgebers auch für die Beitreibung öffent-lich-rechtlicher Forderungen (vgl. BR-Drs. 561/22, S. 61).

Nach Ablauf der durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungs-formular-Verordnung vom 17. Juni 2024 (BGBI. I 2024, Nr. 203) nochmals verlängerten Übergangsfrist in dem zum 1. September 2024 in Kraft getretenen § 6 Abs. 2 ZVFV würde ab 1. Oktober 2025 in Bayern auch für die Verwaltungsvollstreckung der Formu-larzwang gelten. Gerade in Massenverfahren wie der Vollstreckung von Beitrags- oder Gebührenforderung hätte dies erhebliche Mehrkosten und einen unnötigen Verwal-tungsaufwand zur Folge. Um daher den Vollstreckungsbehörden auch weiterhin die Möglichkeit einzuräumen, den Gerichtsvollzieher in bewährter Weise formlos zu beauf-tragen, schließt die Änderung des Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG den Formularzwang für Vollstreckungsaufträge an den Gerichtsvollzieher ausdrücklich aus.

Zu Buchst. b (Art. 26 Abs. 7 Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter amtlicher Schreibweise.

Zu Nr. 8 (Art. 33 Abs. 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter amtlicher Schreibweise.

Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes)**Zu Nr. 1 (Art. 16 Satz 1)**

Aufgrund der Neufassung von Art. 3a BayVwVfG ist eine Anpassung des Art. 16 Satz 1 BayDiG erforderlich. Der Verweis in Art. 16 Satz 1 BayDiG ist auch auf Art. 3a Abs. 3 BayVwVfG auszudehnen.

Zu Nr. 2 (Art. 24 Abs. 2 Satz 1)

Aufgrund der Anpassungen im BayVwVfG und VwZVG soll auch die Bekanntgabefiktion des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayDiG zur Angleichung entsprechend geändert werden. Im Übrigen hat auch der Bund mit dem Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (BGBl. I 2024, Nr. 245; OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG) die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 4 OZG angepasst.

Zu Nr. 3 (Art. 31 Abs. 5)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a BayVwVfG.

Auch nach der Übernahme der Regelung des VwVfG des Bundes sollen die weitergehenden Möglichkeiten und Erleichterungen des Schriftformersatzes im BayDiG erhalten bleiben. Dies betrifft einerseits den Schriftformersatz bei Übermittlung aus einem besonderen elektronischen Behördenpostfach oder aus einer elektronischen Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft, bisheriger Art. 31 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a BayDiG (Rückkanal) sowie andererseits den Schriftformersatz durch elektronische Siegel, einschließlich fortgeschritten elektronischer Siegel. Außerdem soll in den Fällen des Art. 3a Abs. 3 Nr. 2 BayVwVfG die Übermittlung mittels elektronischer Postfächer an die Behörde (Hin-Kanal) – wie bislang in Art. 31 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b BayDiG geregelt – auch dann schriftformersetzend sein, wenn die Erklärung nicht (einfach) elektronisch signiert wird. Dies stellt Art. 31 Abs. 5 Satz 2 BayDiG sicher.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Änderungen sollen, nachdem das derzeit noch in Bayern anwendbare PlanSiG mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft treten wird und die durch das Postrechtsmodernisierungsgesetz geänderten Vorschriften über die Fiktionsfristen bei der Bekanntgabe und Zustellung in den Verfahrensordnungen des Bundes zum 1. Januar 2025 in Kraft treten werden, ebenfalls zu diesem Zeitpunkt wirksam werden.



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

BUND Naturschutz in Bayern e.V. · Pettenkoferstr. 10 a/l · 80336 München

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration
80524 München

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Pettenkoferstr.10 a/l
80336 München
Tel. 089 548298-63
Fax 089 548298-18

Per E-Mail: Sachgebiet-A1@stmi.bayern.de
Per Fax: 089 2192-14213
Das Original folgt mit der heutigen Post.

fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Ihr Zeichen	A1-1011-1-59
Ihre Nachricht	10.09.2024
Unser Zeichen	(23/2024)
Datum	1.10.2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrens-
gesetzes (BayVwVfG) und weiterer Rechtsvorschriften
Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e. V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Naturschutz Bayern (BN) bedankt sich für die Möglichkeit der Beteiligung zur Verbändeanhörung zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Aus Zeitgründen bezieht sich unsere Stellungnahme nur auf Einzelpunkte. Es konnte leider keine vollständige Prüfung der Änderungen erfolgen. Mit der Erfahrung als Interessenvertreter mit regelmäßiger Beteiligung bei Verwaltungsverfahren machen wir folgende Einwände geltend:

Grundsätzlich begrüßen wir die Möglichkeit der weiter voranschreitenden Digitalisierung bei Verwaltungsverfahren. Durch die neue Regelung, alle Veröffentlichungen sowie sämtliche Antragsunterlagen verpflichtend im Internet zur Verfügung zu stellen, wird die bisherige Soll-Bestimmung verbindlich festgelegt. Diese Entwicklung begrüßen wir, da sie die Transparenz und den Zugang zu Informationen weiter verbessert. Auch die Stärkung der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung, die in der Bauleitplanung bereits bestehende Praxis ist begrüßen wir als BN. Da hier frühzeitig schwerwiegender Umweltbelange bereits angesprochen werden können und die Möglichkeit gegebenenfalls einer umwelt- bzw. naturfreundlicheren Lösung zu finden besteht.

Als sehr problematisch sehen wir als BN die Tatsache, dass Erörterungstermine künftig durch Onlinekonsultationen ersetzt werden können. Diese Konsultationen sind sehr formalisiert, bürokratisch und erfordern einen hohen Aufwand bei unserer Organisation. Nur in einem Austausch kann eventuell eine Lösung oder ein inhaltlicher Abgleich der Argumente vorgenommen werden. Möglicherweise werden hierdurch auch Teilaspekte eines Genehmigungsverfahrens in einem frühen Stadium erledigt. Dies ist auch mit einem Erkenntnisgewinn für die Behörden verbunden, die hierdurch die Genehmigungsbescheide auch entsprechend verbessern und anpassen können. Während der Corona-Pandemie war die Online-konsultation zwar übliche Praxis, wurde von uns jedoch stets kritisch bewertet. Hierdurch fällt die potentiell ausgleichende Wirkung aber vollständig weg. Wir sind aber damit einverstanden, wenn der Erörterungstermin in einem Onlineformat abgehalten werden kann. Bei einem Onlinetermin können Rückfragen oft direkt geklärt werden. und im Idealfall im Gespräch auch (Teil-) Kompromisse gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Richard Mergner
Landesvorsitzender

gez.
Martin Geilhufe
Landesbeauftragter

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für
Sport und Integration
Sachgebiet A1
80524 München

01.10.24

Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Referat III Fischerei,
Gewässer- und
Naturschutz

Lena Meier

T 089 64 27 26-49

lena.meier@lfvbayern.de

LANDESFISCHEREI-
VERBAND BAYERN E.V.

Mittenheimer Straße 4
85764 Oberschleißheim

lfvbayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband an der o.g. Verbandsanhörung bedanken wir uns. Der Landesfischereiverband Bayern e.V. (LFV Bayern) nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Wahrung der Frist bis zum 02.10.2024 wie folgt Stellung:

Art. 27a Bekanntmachung im Internet

Der LFV begrüßt die Bereitstellung von Dokument und Daten in digitalen Formaten. Vor allem die Bekanntmachung auf einschlägigen Portalen (bspw. UVP Portal, UVP- Verbund) stellt eine Vereinfachung zur Informationsbereitstellung dar. Daher sollten die bestehenden Plattformen seitens der Behörden und Verwaltungsträgern genutzt ggf. fusioniert werden. Eine alleinige öffentliche Bekanntmachung im digitalen Amtsblatt der Kreisverwaltungsbehörden ist unserer Ansicht nach nicht ausreichend und wird in Anbetracht bestehender digitaler Infoportale als digitale Benachteiligung eingestuft. Dies stünde auch im Widerspruch zu den Zielen des bayerischen Koalitionsvertrages, der sich eine Digitalisierung zum Ziel hat, die alle mitnimmt (siehe Koalitionsvertrag Ziffer III.2).

Art 27 b Zugänglichmachung auszulegender Dokumente

Bei der Zugänglichmachung in Internetportalen und digitalen Amtsblättern erachten wir eine Regelung für erforderlich, die eine Bereitstellung von Texten in Verfahrensunterlagen (z.B. behördliche Bekanntmachungen zu UVP-Prüfungen, Antragsdokumente, Erläuterungsberichte usw.) in gebräuchlichen, les- und kopierbaren Textformaten sicherstellt. Leider werden bis dato zahlreiche Verfahrensunterlagen als Bild-Dateien und nicht als lesbare Textdateien digital bereitgestellt, wodurch für die Anwender erhebliche Nachteile entstehen.

Eine Bereitstellung von Texten als Bild-Dateien und nicht les- und kopierbaren Textbestandteilen ist aus folgenden Gründen zu unterbinden:

1. Jeder Antragsteller erstellt seine Antragsunterlagen auf Grundlage gängiger Text-Programme. Es besteht daher keine Notwendigkeit, schriftliche Antragsunterlagen in einer Form bei der Behörde einzureichen, die als Bild-Datei oder als gesperrtes Dokument weder eine Suchfunktion nach Schlagwörtern im Text noch eine Kopie von Textpassagen ermöglicht. Das Einreichen solcher „gesperrter“ Unterlagen behindert die Arbeit der Behörden und reduziert dadurch die Bearbeitungsgeschwindigkeit im Verwaltungsverfahren.
2. Behördlicherseits besteht bei der öffentlichen Bekanntmachung lesbar eingereichter Digitalunterlagen keine Notwendigkeit, diese „unlesbar“ zu veröffentlichen. Leider werden von Behörden immer wieder Antragsunterlagen in Form von „Scans“ bereitgestellt, bei denen elektronisch eingegangene Antrags-Dokumente durch den Scan-Vorgang in ein Bild umgewandelt werden, so dass der Text nicht verwertbar ist. Bestünde für die unter Ziffer 1 ausgeführte Einreichung lesbärer digitaler antragsunterlagen eine Pflicht für den Antragsteller, könnten die Behörden zudem vom Arbeitsaufwand entlastet werden, weil zeitaufwändige Vorgänge wie einscannen usw. entfallen.
3. Eine Bereitstellung von Antragsunterlagen als nicht lesbbarer Text (Scan, Bilddatei) unterbindet die Möglichkeit für den Anwender, mittels programmbasierter Suchfunktion nach Schlagwörtern im Text zu suchen. Da für Stellungnahmen in Verfahren in der Regel knappe Fristen einzuhalten sind und im Bereich Naturschutz vielfach ehrenamtliche Personen tätig sind, stellt es einen erheblichen Aufwand dar, wenn die Antragstexte nur analog gelesen werden

können. In Erläuterungsberichten bspw. die je nach Antrag mehrere zig oder hundert Seiten umfassen können, ist es nicht bürgerfreundlich, Suchmöglichkeiten mittels Schlagwort-Suche zu unterbinden.

4. Bei Stellungnahme ist es aus Gründen der Anschaulichkeit und einer möglichst effizienten Beschreibung Usus, Textpassagen aus den Antragsunterlagen zu zitieren, um dann zu diesen Passagen gezielt fachlich Stellung zu beziehen. Liegen die digitalen Antragsunterlagen nur in einer Bild- oder nicht lesbaren Dateiversion vor, müssen die Textpassagen aus den Antragsunterlagen per Hand abgetippt werden. Dies ist im digitalen Zeitalter höchst bürger-unfreundlich. Da bei der Verfahrenseinbindung der betroffenen Öffentlichkeit vielfach ehrenamtliche Strukturen wirken, sollte neben der Lesbarkeit auch die Nutzbarkeit von Texten sichergestellt sein, um die betroffene Öffentlichkeit und das Ehrenamt nicht zu benachteiligen.

Art. 27c Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit

Ein Ersetzen von Erörterungsterminen gem. Art. 27c (1) durch Online-Konsultationen wird seitens des LFV abgelehnt. Art. 27c (1) 1. Ist daher zu streichen.

Nur durch den fachlichen direkten Austausch der Beteiligten können die fachlichen Einwendungen direkt erörtert werden und so bestmöglich in den behördlichen Abwägungsprozess einfließen.

Die Während Corona aus Pandemiegründen und mangels digitaler Kommunikationstechnik durchgeführten schriftlichen Konsultationen i.S.v. Art. 27c (1) 1. ermöglichen keinerlei direkten Austausch zwischen den Verfahrensteilnehmern und unterbinden die für einen Rechtsstaat essenzielle demokratische Diskussion.

Eine Frist zur Online-Konsultation von einer Woche gem. Art. 27c (2) stellt zudem einen extrem geringen Zeitrahmen im Zuge des Beteiligungsprozesses dar, der insbesondere ehrenamtliche Strukturen erheblich benachteiligt.

Mit der Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und der Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes besteht Einvernehmen.

Lobbyregister

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. ist seit 25.05.2022 im Bayerischen Lobbyregister registriert, Registernummer DEBYLTooB8.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Lena Meier
M.Sc.
Referat III (Fischerei, Gewässer- und Naturschutz)
Landesfischereiverband Bayern e.V.
Mittenheimer Str. 4
85764 Oberschleißheim

gez. Johannes Schnell
Leiter Referat III (Fischerei, Gewässer- und Naturschutz)

Verbandsanhörung

VBEW-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Der VBEW bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf. Zu den Inhalten bringen wir die beiden nachfolgenden Anmerkungen ein:

1. Der VBEW setzt sich für eine **starke Beschleunigung der Genehmigungsverfahren** für sämtliche Anlagen ein, die der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Gas, Wärme und Wasser dienen. Der schnellstmögliche Ausbau dieser Versorgungsanlagen ist erforderlich, um die Herausforderungen der Energie- und Wärmewende sowie des Klimawandels für die Trinkwasserversorgung zu meistern.

Vor diesem Hintergrund begrüßen und unterstützen wir insbesondere jene Inhalte des Gesetzentwurfes, die

- a. die bundesrechtlich ermöglichte Durchführung von digitalen Öffentlichkeitsbeteiligungen für Planungs- und Genehmigungsverfahren in das bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz überführen und
 - b. eine landesrechtliche Regelung treffen, nach der Inhalte und Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungs- und Genehmigungsverfahren digital übermittelt und der betroffenen Öffentlichkeit mitgeteilt werden können.
2. Der Gesetzentwurf beinhaltet Änderungen im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz. Diese Gelegenheit sollte für zusätzliche Regelungen genutzt werden, um wichtige Beschleunigungseffekte für die Errichtung von Versorgungsanlagen zu erzielen, denen von Gesetzes wegen bereits ein **übergagendes öffentliches Interesse** zukommt. Hierzu gehören **Energieversorgungsanlagen** und **Wasserstoffnetze** nach § 14d und § 43l des Energiewirtschaftsgesetzes sowie **Wärmeversorgungsanlagen** nach § 2 Abs. 3 des Wärmeplanungsgesetzes.

Ferner bedarf es zur zukünftigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in Bayern dringend einer **Beschleunigung der Festsetzung für Wasserschutzgebiete**. Hier beläuft sich die Anzahl offener Verfahren auf mittlerweile 400. Die Dauer eines Festsetzungsverfahrens beläuft sich in der Verwaltungspraxis auf acht bis 24 Jahre.

Ein Mittel zur Beschleunigung ist die **Einschränkung des Einwendungsrechtes in § 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG**. Sie regelt aktuell:

*„**Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.**“*

Damit besteht die Verpflichtung der Genehmigungsbehörde, sich auch mit Einwendungen von Infrastruktur-, Trassen- oder Schutzgebietsgegnern auseinanderzusetzen, deren Rechte von den Vorhaben nicht verletzt werden, sondern

Verbandsanhörung

lediglich „**berührt**“ werden. Dies ermöglicht organisierte Masseneinwendungen, die die Verfahren maßgeblich verzögern.

Um dies zukünftig zu vermeiden, sollte im Ergebnis der **§ 73 Abs. 4 um einen neuen Satz zwei** mit dem Wortlaut ergänzt werden.

„Für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten sowie von Vorhaben, denen ein überragendes öffentliches Interesse zukommt, ist für die Einwendung die Verletzung eigener Rechte erforderlich.“

Der VBEW ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen (Registernummer: DEBYLT0002). Der Veröffentlichung dieser Stellungnahme stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen in den übermittelten Unterlagen einer Veröffentlichung entgegen.

Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW)
München, 30. September 2024

VERBAND DER BAYERISCHEN
VERWALTUNGSRICHTER
und VERWALTUNGSRICHTERINNEN



VBV Ludwigstr. 23 80539 München

Frau Ministerialdirektorin
Brigitta Brunner
Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration
Odeonsplatz 3
80524 München

Per Mail: Sachgebiet-A1@stmi.bayern.de

2. Oktober 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Verbandes der Bayerischen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen bedanke ich mich für die eingeräumte Gelegenheit, zur geplanten Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen unter anderem wesentliche Regelungen des PlanSiG in das BayVwVfG übernommen werden. So soll zukünftig zwingend eine öffentliche Bekanntmachung im Internet erfolgen (vgl. Art. 27a BayVwVfG-E) und die Auslegung von Dokumenten dadurch bewirkt werden, dass sie über das Internet zugänglich gemacht werden (vgl. Art. 27b BayVwVfG-E). Im Hinblick auf die bürgerfreundliche Ausgestaltung von Verwaltungsverfahrens ist dies zu begrüßen. Um dem Anliegen der Verfahrensbeschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahrens gerecht zu werden, sollte unseres Erachtens besonderes Augenmerk auf den Umstand gelegt werden, dass die Erreichbarkeit der Internetseite nicht durchgehend und vollständig sichergestellt werden kann. Für den Fall, dass die betreffende Internetseite zeitweise nicht erreichbar ist, kann dies zu formellen Verfahrensfehlern führen, die mit einer Verfahrensverzögerung einhergehen, insbesondere wenn sie erst in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt werden. Die Regelung des

Anschrift	Vorsitzende	Sekretariat	Bankverbindung
Bayer. Verwaltungsgerichtshof Ludwigstraße 23 80539 München	Tel.: 089 / 2130-327 Fax: 089 / 2130-431 e-mail: Irene.Steiner@vgh.bayern.de	Tel.: 089 / 2130-262 Fax: 089 / 2130-431 e-mail: Constanze.Paelke@vgh.bayern.de	Sparda-Bank München eG IBAN: DE03 7009 0500 0000 8758 99 BIC: GENODEF1S04

Art. 27a Abs. 2 BayVwVfG-E dürfte insoweit nicht ausreichen, da sie von „Zugänglichkeitmachung“ spricht und damit wohl den Vorgang der Veröffentlichung an sich meinen dürfte und nicht die dauerhafte Verfügbarkeit. Darauf deutet auch die derzeitige Gesetzesbegründung hin, die von „Unmöglichkeit der Internetveröffentlichung“ spricht (vgl. S. 20 des Gesetzentwurfs). Dasselbe dürfte für Art. 27b Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG-E gelten. Insoweit sollte zumindest die Gesetzesbegründung um den Fall des vorübergehenden Internetausfalls ergänzt werden. Zudem wäre es für nachfolgende gerichtliche Verfahren wichtig, dass die Internetveröffentlichungen ausreichend und nachweisbar in der Behördenakte dokumentiert werden können.

In Bezug auf die in Art. 27c Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG-E vorgesehene Möglichkeit der Ersetzung eines Erörterungstermins durch eine Onlinekonsultation ist anzumerken, dass die Onlinekonsultation die Funktionen eines Erörterungstermins nicht ersetzen kann (vgl. dazu Neumann/Külpmann in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Aufl. 2023, § 72 Rn. 23; zu den Funktionen eines Erörterungstermins vgl. Lieber in Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 73 Rn. 274 ff.). Im Erörterungstermin werden von den Behörden die Planunterlagen mit den dazugehörigen Fachgutachten erläutert; den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben nachzufragen (vgl. z.B. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 BayVwVfG). Vielfach können im Erörterungstermin Einwendungen durch Ergänzung der Planunterlagen ausgeräumt werden. Ihm kommt eine besondere Erläuterungs- und Befriedigungsfunktion zu und dient damit der Entlastung etwaiger Klageverfahren (vgl. BVerwG, B.v. 17.2.1997 – 4 VR 17.96 – NuR 1998, 305 = juris Rn. 24; U.v. 17.12.2013 – 4 A 1.13 – BVerwGE 148, 353 = juris Rn. 30). Hingegen besteht beim Verfahren der Onlinekonsultation nur die Möglichkeit einer weiteren schriftlichen Stellungnahme auf einem Onlineportal. So wird beispielsweise eine Konsultationstabelle zur Verfügung gestellt, die in der Regel die Ergebnisse des bisherigen Beteiligungsprozesses (Einwendungen, Stellungnahmen und Erwiderungen) enthält und die Möglichkeit bietet, weitere Erläuterungen und Kommentierungen dazu abzugeben. Dadurch wird der Erläuterungs- und Befriedigungsfunktion nicht Rechnung getragen. Als Konsequenz sind mehr bzw. umfangreichere Klageverfahren zu erwarten. Es sollte daher bei der bisherigen Rechtslage verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Steiner
Richterin am Verwaltungsgerichtshof
Vorsitzende

Anschrift	Vorsitzende	Sekretariat	Bankverbindung
Bayer. Verwaltungsgerichtshof Ludwigstraße 23 80539 München	Tel.: 089 / 2130-327 Fax: 089 / 2130-431 e-mail: Irene.Steiner@vgh.bayern.de	Tel.: 089 / 2130-262 Fax: 089 / 2130-431 e-mail: Constanze.Paelke@vgh.bayern.de	Sparda-Bank München eG IBAN: DE03 7009 0500 0000 8758 99 BIC: GENODEF1S04

Von: Appel, Roland Dr. <appel@lv-bayern.vci.de>
Gesendet: Montag, 30. September 2024 10:34
An: Sachgebiet-A1 (StMI)
Cc: VCI-Bayern
Betreff: AW: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und weiterer Rechtsvorschriften
– Ihr Zeichen: A1-1011-1-59

Sehr geehrte Frau Brunner,
sehr geehrter Herr Dr. Baier,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit zur Übermittlung von Anmerkungen zu o.g. Gesetzentwurf (Ihr Zeichen: A1-1011-1-59).

Als wirtschaftspolitische Interessenvertretung der chemisch-pharmazeutischen Industrie in Bayern (VCI-Landesverband Bayern) möchten wir zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und weiterer Rechtsvorschriften wie folgt Stellung nehmen.

Für die chemisch-pharmazeutische Industrie sind im Kontext der Industrieanlagenzulassung insbesondere die Vorgaben für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren relevant. Nach der gängigen Rechtsmeinung und auch nach unserem Rechtsverständnis finden die verfahrensrechtlichen Vorgaben des BImSchG dabei vorrangig ggü. dem Verwaltungsverfahrensrecht Anwendung (Vorrang fachrechtlicher Vorgaben). Dies ist insbesondere mit Blick auf den geplanten Art. 27b BayVwVfG-E relevant. Denn mit der jüngsten Novelle des BImSchG wurde in § 10 (3) BImSchG (i.V.m. § 10 (1) 9. BImSchV) ebenfalls standardmäßig eine Internetveröffentlichung von Antragsunterlagen bei einer durchzuführenden öffentlichen Auslegung festgelegt. Anders als im VwVfG kann der Vorhabenträger der Internetveröffentlichung hierbei jedoch widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet. Aufgrund der vorrangigen Anwendung des BImSchG ist die Möglichkeit für einen Widerspruch einer Internetveröffentlichung von Antragsunterlagen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach unserem Verständnis auch unabhängig von der geplanten Änderung mit Art. 27b BayVwVfG-E weiterhin möglich. Um diesbezüglich etwaigen uneinheitlichen Auslegungen im Verwaltungsvollzug vorzubeugen, wäre ein klarstellender Hinweis zur Vorrangigkeit der verfahrensrechtlichen Regelungen des BImSchG z.B. im Rahmen der Gesetzesbegründung oder von Vollzugshinweisen wünschenswert.

Als Verband der chemischen Industrie e.V., Landesverband Bayern (VCI-LV Bayern) sind wir im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT0030 registriert. Der Veröffentlichung der o.g. Stellungnahme stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Appel

BAYERISCHE CHEMIEVERBÄNDE

Dr. Roland Appel
Geschäftsführer

Innstr. 15, 81679 München
T 089 92691-16 oder -32 | M +49 1590 403 51 73 | F 089 92691-816 oder -832 | E appel@chemie-kvi-bayern.de

www.bayerische-chemieverbaende.de | [LinkedIn](#) | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de | www.chemie-azubi.de



Diese E-Mail ist vertraulich und nur an den Empfänger gerichtet. Folgender Link führt Sie zu unseren Datenschutzhinweisen:
<https://www.bayerische-chemieverbaende.de/datenschutz/>

Von: Miller, Melanie <melanie.miller@baymevb.de> im Auftrag von Rahmstorf,
Dr. Frank <frank.rahmstorf@baymevb.de>
Gesendet: Mittwoch, 2. Oktober 2024 17:20
An: Sachgebiet-A1 (StMI)
Betreff: Stellungnahme: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und weiterer Rechtsvorschriften
Signiert von: frank.rahmstorf@baymevb.de

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin,
sehr geehrte Frau Brunner,

die vbw begrüßt die Übernahme neuerer Änderungen im Bundesverwaltungsverfahrensgesetz in das Bayerische
Verwaltungsverfahrensgesetz im Interesse der Rechtsvereinheitlichung und sieht beim Gesetzentwurf keinen
Ergänzungs- oder Änderungsbedarf. Einwände bestehen keine.

Wir befürworten insbesondere die Übernahme der Instrumente des PlanSiG, um verstärkt die digitale Durchführung
notwendiger Verfahrensschritte zu ermöglichen, sowie die Zulassung weiterer Möglichkeiten des elektronischen
Schriftformersatzes im Verwaltungsverfahrensgesetz. Beides trägt zeitgemäß zur Verfahrensbeschleunigung durch
Digitalisierung bei.

Zu begrüßen ist unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung auch die geplante Regelung zur frühen
Öffentlichkeitsbeteiligung im neu eingeführten Art. 25a BayVwVfG. Wir regen in diesem Zusammenhang an, die
Sollvorschriften der Vorschrift („soll darauf hinwirken“, „soll“) nach Bewährungsfrist und Evaluierung von der bloßen
Möglichkeit in einen verbindlicheren Verfahrensgrundsatz zu überführen.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Gerne können Sie sich auch an meinen Mitarbeiter Holger Kaiser wenden (holger.kaiser@vbw-bayern.de, 089-551
78-238).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank Rahmstorf
Geschäftsführer
Leiter Grundsatzabteilung Recht

T +49 (0) 89-551 78-230 M +49 (0) 173-361 27 61
frank.rahmstorf@vbw-bayern.de frank.rahmstorf@baymevb.de

vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.
bayme – Bayerischer Unternehmensverband Metall und Elektro e. V.
vbm – Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e. V.

Max-Joseph-Straße 5, 80333 München
Eingetragen beim Amtsgericht München, Registergericht, vbw VR 15888, bayme VR 17008, vbm VR 8805

Die vbw ist unter den Registernummern DEBYLT001E (Bayern), R000989 (Bund), 49096067887-19 (EU) in die
jeweiligen Lobbyregister eingetragen.

www.vbw-bayern.de www.baymevb.de

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Christoph Maier

Abg. Peter Wachler

Abg. Toni Schuberl

Abg. Martin Scharf

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann

Abg. Horst Arnold

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften (Drs. 19/3616)**

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache hierzu werden nicht miteinander verbunden. – Zur Begründung erteile ich das Wort an Herrn Staatsminister Joachim Herrmann. Bitte.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Im Unterschied zu dem gerade diskutierten Punkt geht es hier um sehr nüchternes Verwaltungs- und Juristereiwesen.

Der heute in Erster Lesung zu beratende Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

Die Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes des Bundes, die sich bewährt haben und schon in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes überführt worden sind, sollen nunmehr auch in das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz aufgenommen werden. Dabei wird der Kommunikation über das Internet noch mehr Bedeutung beigemessen. Soweit bislang zum Beispiel geregelt war, dass eine Bekanntmachung zusätzlich im Internet veröffentlicht werden soll, wird diese zusätzliche Veröffentlichung jetzt zwingend vorgegeben.

Ferner sind zur Einsicht auszulegende Dokumente in Zukunft vorrangig über das Internet zugänglich zu machen – also weniger Papierkram, der irgendwo herumliegt, sondern für jeden im Internet und damit auch von zu Hause aus über den PC oder ähnliches zugänglich und einsehbar.

Zudem sollen Online-Konsultationen sowie Video- und Telefonkonferenzen, die sich im Planungssicherstellungsgesetz bereits anstelle von Erörterungen, mündlichen Ver-

handlungen und Ähnlichem bewährt haben, im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz allgemein etabliert werden.

Um eine Vereinheitlichung mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder herzustellen, sollen außerdem die bisher im Bayerischen Digitalgesetz enthaltenen Regelungen des Schriftformersatzes durch besondere elektronische Postfächer und das besondere elektronische Behördensiegel entsprechend der Regelungen im Bund auch in das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz überführt werden. Hier hat sich einmal mehr gezeigt, dass Bayern mit den Regelungen im Bayerischen Digitalgesetz innovativer Vorreiter war. Selbstverständlich bleiben die noch weitergehenden Formen und Erleichterungen des Schriftformersatzes im Bayerischen Digitalgesetz auch zukünftig erhalten.

In Umsetzung des im November 2023 zwischen den Regierungschefs des Bundes und der Länder geschlossenen Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung sollen die Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung noch stärker akzentuiert und erweitert werden. Auch auf Bundesebene und in anderen Ländern sind entsprechende Änderungen der Verwaltungsverfahrensgesetze auf den Weg gebracht.

Unser Gesetzentwurf sieht vor, dass der Vorhabenträger der Behörde Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in einem verkehrsüblichen und maschinenlesbaren elektronischen Format unverzüglich, spätestens mit der Antragstellung übermitteln und der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen soll.

Ferner sind die im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz, im Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz und im Bayerischen Digitalgesetz enthaltenen Regelungen zu Bekanntgabe und Zustellungsaktionen an die neu vorgesehenen Laufzeitvorgaben für die Post anzupassen. – Ich glaube, es ist in Ihrem Sinne, wenn ich das jetzt nicht in allen Einzelheiten vortrage. Der Sachverhalt ist insofern naheliegend und leicht nachvollziehbar.

Hohes Haus, ich würde mich freuen, wenn der Gesetzentwurf Ihre Zustimmung fände und die weiteren parlamentarischen Beratungen so durchgeführt werden könnten, dass mit Blick auf die im Bundesrecht eintretenden Rechtsänderungen zum 1. Januar 2025 ein rechtzeitiges Inkrafttreten der notwendigen Anpassungen in Landesrecht erreicht werden kann.

Für Ihre Mitwirkung bedanke ich mich schon jetzt sehr herzlich. – Vielen Dank.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich erteile das Wort dem Abgeordneten Christoph Maier, AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Christoph Maier (AfD): Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes sowie des Bayerischen Digitalgesetzes enthält eine ganze Reihe sinnvoller Regelungen.

Kernelement dieses Gesetzentwurfs ist die Weiterführung der Instrumente des Planungssicherstellungsgesetzes des Bundes, das während der sogenannten COVID-19-Lage eingeführt wurde. Zweck war damals, die Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren unabhängig vom Vorliegen einer konkreten pandemischen Lage tatsächlich sicherzustellen.

Diese Instrumente sollen nun dauerhaft in den Bayerischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzen verankert werden, da die Geltungsdauer dieses aus einer teilweise selbstverschuldeten Corona-Zwangslage entstandenen Notgesetzes zum 31. Dezember 2024 endet. Es wäre dabei allerdings längst auch unabhängig von Corona not-

wendig gewesen, diese gesetzlichen Änderungen zu veranlassen. Sowohl die Bundesregierung als auch die Staatsregierung haben dies über viele Jahre verschlafen.

(Beifall bei der AfD)

Im Einzelnen: Es wird nun dauerhaft rechtssicher möglich sein, eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung zusätzlich auch durch Zugänglichmachung auf der Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zu bewirken. Dies gilt auch für auszulegende Dokumente, die nun auch zur Einsicht im Internet veröffentlicht werden können.

Bei Erörterungen mit Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit wird ebenfalls dem technischen Fortschritt Rechnung getragen, indem diese durch Online-Konsultationen, Video- oder Telefonkonferenzen möglich sind.

Diese Regelungen sind ausdrücklich zu begrüßen. Sie sorgen für eine verbesserte Information der bayerischen Bürger, und sie erleichtern die Kommunikation mit den Behörden.

Zustimmend ist auch zu erwähnen, dass das Schriftformerfordernis im Verfahrensverfahren durch besondere elektronische Postfächer und das besondere elektronische Siegel entsprechend der Regelung im Bund in das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz überführt wird. Die weitergehenden Formen und Erleichterungen des Schriftformersatzes im Bayerischen Digitalgesetz bleiben dennoch erhalten; ja, die Schriftform wird nur durch die elektronische Schriftform ersetzt, so wie beim elektronischen Anwaltspostfach, das sich seit vielen Jahren bewährt hat.

Mit diesen Regelungen, sehr geehrte Damen und Herren, wird erreicht, dass die bayerischen Behörden in Zukunft schneller digital und damit bürgernäher arbeiten können.

Was dieser Gesetzentwurf allerdings auch enthält, ist die Kapitulation vor den existierenden Missständen in Deutschland. Durch die Änderung des Postgesetzes wird es notwendig, dass die bisher geltenden Zustellungsditionen im Bayerischen Verwal-

tungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrecht von drei Posttagen nun auf vier Posttage erhöht werden muss. Der Niedergang des Postwesens in Deutschland steht symbolisch für den Niedergang eines ganzen Landes.

(Beifall bei der AfD)

Im Postmodernisierungsgesetz werden daher die Laufzeitvorgaben flexibilisiert, wie Sie es nennen. Übersetzt bedeutet dies nichts anderes, als dass die aktuellen Zustände im Postwesen hinsichtlich der Zustellungszeit im Briefverkehr hingenommen werden und Post erst am vierten Tag als zugestellt betrachtet wird. Anstatt das Postwesen in unserem Land wieder auf Vordermann zu bringen und dafür zu sorgen, dass Briefe auch wirklich zu 99 % wie ursprünglich nach spätestens drei Tagen ankommen, werden die Gesetze an die realen Missstände in diesem Land angepasst.

(Beifall bei der AfD)

Meine Damen und Herren, dies ist ein Zeichen der Degeneration der Herrschenden in unserem Land. Hier wird dem Muster gefolgt, das in der Aussage von Angela Merkel zur illegalen Massenzuwanderung zum Ausdruck kam: Nun sind sie halt mal da. – Ja, nun kommt die Post halt einen Tag später. Das, sehr geehrte Damen und Herren, ist das Ergebnis Ihrer Politik.

(Beifall bei der AfD)

Die Alternative für Deutschland wird nicht zuschauen, wie die Missstände in unserem Land verwaltet und akzeptiert werden.

(Michael Hofmann (CSU): Sie werden die Briefe selbst zustellen, jeder Einzelne von Ihnen!)

Wir werden nicht länger zuschauen, wie die Kartellparteien Deutschland zerstören. Die Alternative für Deutschland gibt unzähligen Menschen den Glauben und die Zuver-

sicht, dass die Probleme in unserem Land im Kleinen wie im Großen nachhaltig gelöst werden können. – Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Nächster Redner ist für die CSU-Fraktion der Kollege Peter Wachler. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Peter Wachler (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich muss mich schon wundern: der Niedergang des Postwesens? – Wir reden doch hier über digitale Dinge. Kommen wir doch wieder auf das Eigentliche zurück,

(Beifall bei der CSU, den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

nämlich darauf, was dieser Gesetzentwurf mit sich bringt, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen. Ich weiß: Sie kommen jetzt gerade alle von der Mittagspause; es ist 14:00 Uhr. Ein herzliches Grüß Gott auch nach oben. Schön, dass Sie alle da sind. Wir wenden uns jetzt aber diesem ganz, ganz spannenden Thema zu, nämlich der Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Wir alle wissen, wie wichtig es ist, den Verwaltungsapparat so zu gestalten, dass er effizient und bürgernah funktioniert. Genau darum geht es bei dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes – zugegeben ein etwas sperriger Begriff. Lassen Sie uns trotzdem gemeinsam einen Blick darauf werfen, was dieser Gesetzentwurf wirklich bedeutet und welche Chancen er auch für Bayern eröffnet.

Der erste große Punkt betrifft die Vereinfachung und Digitalisierung von Verwaltungsverfahren. Viele von uns erinnern sich an die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie, als plötzlich von heute auf morgen vieles digital abgewickelt werden musste. Diese Zeit hat uns wirklich gezeigt, dass digitale Lösungen nicht nur möglich, sondern oft sogar besser und auch deutlich effizienter sind. Mit dem Planungssicherstellungs-

gesetz, das damals als Bundesgesetz im Mai 2020 eingeführt wurde, konnten wir die digitalen Beteiligungsformate etablieren, die sich in der Praxis wunderbar bewährt haben. Ich komme aus der Verwaltungspraxis. Das zeigen auch Gespräche mit ehemaligen Kolleginnen und Kollegen.

Unser Gesetzentwurf sieht nun vor, diese erfolgreichen Instrumente dauerhaft in unser Landesrecht zu implementieren. Das bedeutet, dass Bekanntmachungen, Dokumentenauslegungen und Erörterungen mit der Öffentlichkeit in Zukunft verstärkt digital stattfinden können. Damit erreichen wir nicht nur eine schnellere Bearbeitung, sondern auch eine größere Transparenz und Bürgernähe.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist der sogenannte Schriftformersatz. Der Bund hat bereits den Weg dafür geebnet, um Erklärungen gegenüber Behörden einfacher und auch digitaler zu gestalten. So soll in Bayern künftig die Verwendung besonderer elektronischer Postfächer und qualifizierter elektronischer Siegel im Verwaltungsverfahrensrecht noch viel stärker und intensiver genutzt werden. Stellen Sie sich vor, wie viel Zeit und Aufwand wir einsparen, wenn Bürgerinnen und Bürger, aber auch Unternehmen und Verwaltungen ihre Anträge und Dokumente nicht mehr aufwendig drucken und postalisch versenden müssen. Die Möglichkeit, digitale Verfahren sicher und rechtsgültig zu nutzen, bringt uns einen großen Schritt weiter in Richtung einer modernen, papierlosen und auch digitalisierten Verwaltung.

Ein weiterer zentraler Aspekt des Gesetzentwurfs ist die Anpassung der Wertgrenzen für Amtshilfeauffwendungen. Bisher lag diese Grenze in Bayern bei 25 Euro, was bei vielen Verfahren ganz unnötige Bürokratie verursacht hat. Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir versuchen doch wirklich, an allen Ecken Bürokratie einzusparen und das Leben zu vereinfachen, gerade für die Verwaltungen. Wir passen uns nun den Regelungen des Bundes und der meisten anderen Länder an, indem wir die Wertgrenze auf 35 Euro anheben. Das mag jetzt vielleicht für Sie nicht unbedingt eine direkte Relevanz haben. Seien Sie jedoch sicher: Es ist ein kleiner Schritt, der in der Summe bedeutet, dass es eine deutliche Entlastung für Behörden und damit letztend-

lich auch für Sie, die Bürgerinnen und Bürger, gibt. Das ist etwas, das wir erreichen wollen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Was wäre eine Verwaltungsreform ohne die frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit?

– Unsere Bürgerinnen und Bürger erwarten zu Recht, dass ihre Anliegen in Planungs- und Genehmigungsverfahren auch berücksichtigt werden. Die Leute wollen mitsprechen und sich beteiligen. Deswegen muss man ihnen diesen Weg dafür auch rechtlich ebnen. Der Gesetzentwurf trägt dieser Erwartung Rechnung, indem er die fröhe Öffentlichkeitsbeteiligung stärkt. Künftig sollen die Ergebnisse dieser Beteiligung digital dokumentiert und auch maschinenlesbar gemacht werden. Das klingt vielleicht technisch oder auch wieder etwas sperrig, aber es hat in der Praxis draußen und in der Verwaltung eine ganz große Bedeutung. Es ermöglicht eine schnelle und effektive Weiterverwendung der Ergebnisse im weiteren Verfahren, was die Entscheidungsfindung beschleunigt und eine bessere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft gewährleistet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es geht aber nicht nur um die digitalen Verfahren, auch der Bürokratieabbau steht im Fokus. Die geplanten Änderungen im Verwaltungs- zustellungs- und Vollstreckungsgesetz tragen dazu bei, die Verwaltungsvollstreckung zu vereinfachen und unnötigen Papieraufwand deutlich zu reduzieren. Beispielsweise soll die Zustellung eines sogenannten Ausstandsverzeichnisses bei der Zwangsvollstreckung oder der Verwaltungsvollstreckung nicht mehr erforderlich sein, wenn dem Schuldner der zugrunde liegende Bescheid bereits zugestellt wurde. Diese Maßnahmen mögen vielleicht unscheinbar wirken, doch sie machen in der Summe wirklich einen ganz großen Unterschied im Alltag unserer Behörden.

Lassen Sie mich deshalb abschließend betonen, dass es bei diesem Gesetzentwurf um nichts weniger geht als die Zukunftsfähigkeit einer modernen Verwaltung. Wir schaffen damit die Grundlagen für eine moderne, digitale, aber auch für eine bürger-

nahe Verwaltung in Bayern. Wir setzen auf Effizienz, auf Transparenz und auf Bürgerfreundlichkeit für ein Bayern, das auch in Zukunft Vorreiter bei der Verwaltungsmodernisierung bleibt. Ich bitte Sie deshalb um Ihre Zustimmung und die Unterstützung für diesen Gesetzentwurf. Lassen Sie uns gemeinsam die Weichen für eine zukunftsorientierte Verwaltung stellen, die den Menschen draußen dient. Meine sehr geehrten Damen und Herren, das sollte immer unser Ziel sein.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Der nächste Redner ist für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Toni Schuberl. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Entbürokratisierung und Digitalisierung der Verwaltung – das ist unsere Aufgabe, um unseren Staat an die Zukunft anzupassen. Dieses Gesetz ist ein weiterer Baustein. Es ist ein kleiner, aber ein richtiger Schritt in diese Richtung. Bürokratieabbau geht nicht mit einem Schlag. Bürokratieabbau eignet sich nicht für die große Schlagzeile, er ist Detailarbeit. Bürokratie baut man mit tausend kleinen Schritten ab. Das ist Arbeit, das ist Aufwand. Die Bundesregierung und seit Kurzem endlich auch die Staatsregierung haben sich auf diesen Weg gemacht. Wir GRÜNE in der Bundesregierung haben vieles gemeinsam mit SPD und FDP vorangebracht.

Machen wir es konkret: Bürokratieabbau beim Reisepass für Kinder, Online-Anmeldung von neuen Autos, schnellerer Bau von Windrädern, Digitalcheck für Gesetze, keine Doppelabfrage von Daten mehr, Hotelmeldepflicht, verkürzte Aufbewahrungsfristen bei Unternehmen, E-Rezept, elektronische Patientenakte, elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, das Deutschland-Ticket. Das Deutschland-Ticket zählt zu den erfolgreichsten Projekten, im Rahmen dessen massiv Bürokratie abgebaut worden ist. Die Deutschland ID wird eingeführt. Wir haben allein 87 Einzelmaßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus von Glasfaser- und 5G-Netzen beschlossen. Rund

90 % der priorisierten Verwaltungsleistungen des Bundes sind mittlerweile online verfügbar. Eine Multi-Cloud für die öffentliche Verwaltung wird eingeführt. Das Schriftformerfordernis ist weitestgehend digitalisiert worden. Digitalisiert wurden die Bauplanung, die Arbeitszeiterfassung, die Steuerbescheide, Anträge rund um Elternzeit usw. – das innerhalb von drei Jahren. Grün wirkt, wir bringen dieses Land voran.

(Widerspruch bei der CSU und der AfD)

Nun liegt uns dieses Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, das in erster Linie die im Bund beschlossenen Reformen nun auch in Bayern umsetzt. Das ist ein weiterer Schritt für die Entbürokratisierung und die Digitalisierung.

Im Grunde handelt es sich um sechs Punkte.

Erstens. Die Öffentlichkeitsbeteiligungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren werden dauerhaft auf digitale Verfahren umgestellt. Das ist eine Lehre und Fortentwicklung aus der Corona-Zeit.

Zweitens. Hier geht es um die Harmonisierung bei digitalen Erklärungen gegenüber Behörden und die Einführung des qualifizierten elektronischen Siegels ins Gesetz.

Drittens. Die Wertgrenzen für Gebühren bei Amtshilfegesuchen werden angepasst.

Viertens. Zwischen Bund und Ländern wurde ein Pakt geschlossen, um Planungen, Genehmigungen und Umsetzungen zu beschleunigen. Die Ergebnisse einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bei Projekten können später digital verwendet werden.

Fünftens. Die Fiktion der Zustellung wird an die Änderung der Briefzustellzeit angepasst.

Sechstens. Bürokratische Pflichten bei der Zwangsvollstreckung werden abgebaut.

Das klingt alles trocken und öde. Das ist langweilig. Aber das ist die Art und Weise, wie man entbürokratisiert und digitalisiert. Das sind tausend kleine Schritte. Wir gehen sie. Dieses Gesetz ist eines dieser Schritte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Nächster Redner ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER der Kollege Martin Scharf. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Martin Scharf (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Ausgangspunkt für die vorgetragenen Änderungen liegt im Planungssicherstellungsgesetz, das während der COVID-19-Pandemie erlassen wurde. Dieses Gesetz ermöglichte es, Planungs- und Genehmigungsverfahren trotz der schwierigen Bedingungen digital und effizient durchzuführen. Es zeigte, dass die Digitalisierung dieser Prozesse nicht nur in Krisenzeiten sinnvoll ist, sondern auch langfristig enorme Vorteile bietet. Der Bund hat diese Erkenntnisse bereits genutzt und entsprechende Regelungen dauerhaft in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übernommen.

Nun ist es an uns, diese bewährten Instrumente auch auf Landesebene zu übernehmen und die Verfahren weiter zu vereinheitlichen. Ein zentraler Aspekt, der schon mehrmals genannt worden ist, ist dabei die verstärkte Nutzung digitaler Kommunikationswege. Die Möglichkeit, besondere elektronische Postfächer und qualifizierte elektronische Siegel als Ersatz für die Schriftform zu verwenden, macht Verwaltungsabläufe nicht nur schneller, sondern auch sicherer und weniger fehleranfällig.

In Bayern gehen wir bereits voran. Unsere Regelungen zum elektronischen Schriftformersatz sind sogar noch umfassender als im Bund, da sie auch den Rückkanal zur Verwaltung einbeziehen. Diese digitalen Möglichkeiten wollen wir nun auch im Verwaltungsverfahrensgesetz verankern. Auch die Angleichung der Wertgrenzen – das ist heute auch schon mehrmals genannt worden – ist ein Schritt in die richtige Richtung. Er sorgt für Einheitlichkeit und entlastet die Verwaltung.

Ein weiterer Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung. In einem modernen, transparenten Staat ist es entscheidend, dass die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig in Planungsprozesse einbezogen werden. Aber es reicht nicht aus, die Öffentlichkeit einfach zu beteiligen. Die Ergebnisse dieser Beteiligung müssen auch effizient und nachvollziehbar dokumentiert werden. Der Bund hat hier einen Schritt nach vorne gemacht, indem er die maschinenlesbare Dokumentation eingeführt hat. Dies wollen wir jetzt auch in Bayern umsetzen. So kann gewährleistet werden, dass Planungsprozesse zügig, transparent und ohne unnötige Hürden verlaufen.

Die Anpassungen an die neuen Postlaufzeitvorgaben sowie die Vereinfachung bei der Verwaltungsvollstreckung sind weitere Punkte, die zur Entbürokratisierung beitragen. Gerade bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen wird es in Zukunft weniger Aufwand und Kosten geben, sowohl für die Verwaltung als auch für die Bürgerinnen und Bürger.

Meine Damen und Herren, zusammengefasst: Dieser Gesetzesentwurf ist der Schritt, um die Verwaltungsverfahren in Bayern zu modernisieren, zu digitalisieren und zu vereinheitlichen. Er erleichtert die Arbeit der Behörden, schafft mehr Transparenz und Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger und sorgt für eine effiziente und rechtssichere Durchführung von Verwaltungsverfahren.

Wir von den FREIEN WÄHLERN unterstützen die Gesetzesänderungen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Nächster Redner ist der Kollege Horst Arnold für die Fraktion der SPD. Bitte schön.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zur Vermeidung von Wiederholungen und auch zur Zeitersparnis nehme ich – was ich ganz selten tue – Bezug auf die Ausführungen vom Herrn Staatsminister, was den Inhalt des Verwaltungsgesetzes anbetrifft. Sie alle sind ja Gesetzgeberin und Gesetzgeber und Con-

naisseurs der Materie. Sie wissen, worum es geht. Deswegen brauche ich Sie auch nicht mit Details zu beschäftigen. Wenn ich Sie damit beschäftigen würde, dann wäre die Detailverliebtheit so, dass die Redezeit nicht ausreichen würde.

(Zuruf des Abgeordneten Felix Locke (FREIE WÄHLER))

Deswegen sage ich: Ja, diese Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zwingend erforderlich und angezeigt. Ich kann auch deswegen auf den Herrn Staatsminister Bezug nehmen, weil nämlich tatsächlich die Anpassung der bayerischen Verwaltungsrechtswirklichkeit an die Bundesgesetzgebung stattgefunden hat. Das ist überbordend weit gewürdigt worden. Das berühmte Ampel-Bashing musste ausbleiben, weil man sonst möglicherweise gar nicht glaubwürdig wäre; denn alle diese entsprechenden gesetzlichen Regelungen sind in der Pandemie tatsächlich von der Bundesregierung etabliert worden; sie sind auch mit den Stimmen der Opposition verabschiedet worden. Sie sind nicht zu beanstanden, und es ist ein gutes Zeichen des Föderalismus und der Vernunft, dass man in diesem Zusammenhang dieses Gesetz so übernimmt bzw. so einführt, wie es vorgesehen worden ist.

Auf der anderen Seite ist aber schon geschildert worden, wie toll das jetzt mit der Effizienz und mit der Einsparung von Bürokratie ist. Ich weise darauf hin, dass wir in diesem Haus auch aufgrund dieses Gesetzes und auch aufgrund der Notwendigkeit, Bürgernähe zu demonstrieren, die Digitalisierung wesentlich stärker in den Blick nehmen müssen als nur mit einem Ministerium. Das muss auch personell unterlegt sein. Es muss logistisch unterlegt sein; denn was nützt es mir in diesem Zusammenhang, wenn alles nur digitalisiert läuft, aber breite Teile einer nicht gebildeten oder desinteressierten Bevölkerung von diesen Verfahren abhängt werden? Deswegen ist es wichtig, auch bei den älteren Personen, die nicht digital unterwegs sind, Bildungsmaßnahmen durchzuführen, Schulungsmaßnahmen durchzuführen oder zumindest bei all dem technischen Fortschritt immer eine Nische für die Menschen und deren Belange offenzuhalten.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der CSU und der FREIEN WÄHLER)

Denn ich glaube, wir sind uns einig, dass die Verwaltung für den Menschen da ist. Oftmals haben wir den Eindruck, das Umgekehrte wäre der Fall. Aber tatsächlich ist es nicht so.

Was das apokalyptische Postreiterwesen,

(Heiterkeit bei Abgeordneten der SPD und der CSU)

das uns hier in dem Zusammenhang von der rechten Seite des Hauses aufgezeigt worden ist, mit diesem Gesetz zu tun hat, bleibt mir verschlossen.

(Zuruf des Abgeordneten Christoph Maier (AfD))

Nur ein Hinweis: Ich habe mir mein Studium bei der Post verdient. Das ist nachgewiesen. Das ist mir sogar als Zeit im öffentlichen Dienst angerechnet worden. Deswegen habe ich jetzt gerade mein 40-jähriges Jubiläum im öffentlichen Dienst. Ich stelle fest, dass die Aufgaben von damals heute nicht mehr verrichtet werden könnten, auch bei der Post nicht, ohne dass wir Menschen mit Migrationshintergrund aufnehmen, die dort die Leistungen erbringen. Dankenswerterweise werden diese Leistungen von diesen Menschen erbracht.

(Zuruf des Abgeordneten Christoph Maier (AfD))

Wenn es nach Ihnen ginge, würde die Post sowieso stehen bleiben. Nicht einmal die Gäule – wenn sie denn möglicherweise aus anderen Ländern kämen – würden dazu geeignet sein, Ihren Wunsch voranzutreiben.

(Zurufe von der AfD: Oh!)

Hören Sie auf mit diesen Ablenkungsthemen, und kümmern Sie sich wirklich um die Sache, was Ihnen natürlich dem Grunde nach schwerfällt.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der CSU und der FREIEN WÄHLER –
Anna Rasehorn (SPD): Eine sehr gute Rede!)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Dem ist nicht so. Damit ist das so beschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte Sie noch darauf hinweisen, dass unter den Tagesordnungspunkten 5 und 6 wieder zwei Wahlen mit den Namenskarten stattfinden, und bitte Sie, die Stimmkartentaschen rechtzeitig aus den Fächern vor dem Plenarsaal abzuholen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3616

**zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Peter Wachler**
Mitberichterstatter: **Rene Dierkes**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 5. Dezember 2024 endberaten einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass
 - in § 1 Nr. 19 im neuen Art. 98 in Satz 1 als Datum des Inkrafttretens in den 1. Platzhalter der „1. Januar 2025“ und in den 2. Platzhalter der „31. Dezember 2024“ und
 - in § 4 in den Platzhalter der „1. Januar 2025“

eingesetzt wird.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3616, 19/4270

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen;
2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
 - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
 - b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;

- c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
 - d) mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes;
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde,
- a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;
 - b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;
4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- d) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) ¹Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so hat sie dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. ²Nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.“
2. In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „fünfundzwanzig Euro“ durch die Angabe „,35 €“ ersetzt.
3. In Art. 12 Abs. 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
4. In Art. 15 Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
5. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
6. Nach Art. 25 wird folgender Art. 25a eingefügt:

„Art. 25a

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) ¹Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann, die von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit bei der Planung bereits frühzeitig vor Stellung des Antrags unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). ²Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. ³Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Vorhabenträger soll die betroffene Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

(3) ¹Der Vorhabenträger soll Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

1. in einem verkehrsüblichen elektronischen Format unverzüglich, spätestens mit der Antragstellung, an die Behörde übermitteln und
2. der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen.

²Für die Übermittlung nach Satz 1 Nr. 1 soll auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden, wenn auf Seiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht.“

7. Art. 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes⁷⁾ erfüllen“ gestrichen.
- c) Fußnote „⁷⁾“ wird aufgehoben.

8. Art. 27a wird aufgehoben.

9. Nach Art. 27 werden die folgenden Art. 27a bis 27c eingefügt:

„Art. 27a

Bekanntmachung im Internet

(1) ¹Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, so ist diese dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auch auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. ²Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet nach Satz 1 maßgeblich.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn eine Zugänglichmachung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich ist.

Art. 27b

Zugänglichmachung auszulegender Dokumente

(1) ¹Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet, so ist sie dadurch zu bewirken, dass die Dokumente zugänglich gemacht werden

1. auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und
2. auf mindestens eine andere Weise.

²Ist eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, so wird die angeordnete Auslegung zur Einsicht durch die andere Zugangsmöglichkeit nach Satz 1 Nr. 2 bewirkt.

(2) In der Bekanntmachung der Auslegung sind anzugeben

1. der Zeitraum der Auslegung,
2. die Internetseite, auf der die Zugänglichmachung erfolgt, sowie
3. Art und Ort der anderen Zugangsmöglichkeit.

(3) Die Behörde kann verlangen, dass die Dokumente, die für die Auslegung einzureichen sind, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden.

(4) Sind in den auszulegenden Dokumenten Geheimnisse nach Art. 30 enthalten, so ist derjenige, der diese Dokumente einreichen muss, verpflichtet,

1. diese Geheimnisse zu kennzeichnen und
2. der Behörde zum Zwecke der Auslegung zusätzlich eine Darstellung vorzulegen, die den Inhalt der betreffenden Teile der Dokumente ohne Preisgabe der Geheimnisse beschreibt.

Art. 27c

Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine Erörterung, insbesondere ein Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz angeordnet, kann sie ersetzt werden

1. durch eine Onlinekonsultation oder
2. mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz.

(2) ¹Bei einer Onlinekonsultation ist den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. ²Die Frist soll mindestens eine Woche betragen. ³Werden für die Onlinekonsultation Informationen zur Verfügung gestellt, so gilt Art. 27b Abs. 4 entsprechend.

(3) Sonstige Regelungen, die die Durchführung einer Erörterung nach Abs. 1 betreffen, bleiben unberührt.“

10. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - „b) die ein anderes technisches Format als das Ausgangsdokument, das verbunden ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde, erhalten haben.“
- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 - „(5) ¹Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 3 Satz 2 bei der Beglaubigung
 1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
 - a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist oder welche Behörde die Signaturprüfung als Inhaber des Siegels ausweist,
 - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur oder des Siegels ausweist und
 - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur oder diesem Siegel zu Grunde lagen;
 2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur oder durch ein dauerhaft überprüfbare qualifiziertes elektronisches Siegel der Behörde ersetzt.

²Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format erhalten hat als das Ausgangsdokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, so muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.“

11. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 4 Nr. 3“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder für das nach Art. 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a erforderliche Siegel“ eingefügt.

12. In Art. 41 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.

13. In Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.

14. In Art. 61 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes⁷⁾ erfüllt“ gestrichen.

15. Art. 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes⁷⁾ erfüllt“ gestrichen.

16. Art. 71e Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Art. 3a Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt.“

17. Art. 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird vor dem Wort „ausgelegt“ die Angabe „nach Art. 27b“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Anhörungsbehörde bestimmt, in welcher der Gemeinden nach Abs. 2 eine andere Zugangsmöglichkeit nach Art. 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur Verfügung zu stellen ist und legt im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde die Zugangsmöglichkeit fest.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei der Gemeinde“ durch die Wörter „bei einer Gemeinde nach Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 3 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeinden“ die Angabe „nach Abs. 2“ eingefügt.

18. Art. 74 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen“ durch die Wörter „die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Planfeststellungsbehörde bestimmt, in welcher Gemeinde eine andere Zugangsmöglichkeit nach Art. 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur Verfügung zu stellen ist, und legt im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde die Zugangsmöglichkeit fest.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- b) In Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

19. Nach Art. 97 wird folgender Art. 98 eingefügt:

„Art. 98

Übergangsregelung für die Durchführung von Verwaltungsverfahren

¹Auf alle vor dem 1. Januar 2025 begonnenen, aber nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sind dieses Gesetz in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 geltenden Fassung und das Planungssicherstellungsgesetz weiter anzuwenden. ²Dies gilt nicht für Art. 3a.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch die Wörter „Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder einem qualifizierten elektronischen Siegel“ eingefügt.
 - c) In Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
3. In Art. 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
4. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

,3. bei eingetragenen Personengesellschaften eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen Anschrift innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union möglich ist, oder“.
5. In Art. 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem dritten Tag“ durch die Wörter „dem vierten Tag“ ersetzt.
6. In Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; einer Zustellung dieser Ausfertigung an den Vollstreckungsschuldner bedarf es nicht, wenn es sich bei diesem um den Leistungspflichtigen im Sinn des Art. 23 Abs. 1 handelt.“ ersetzt.
7. Art. 26 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

,¹Die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898 und der §§ 946 bis 959 sind entsprechend anzuwenden; für Vollstreckungsaufträge an den Gerichtsvollzieher ist die Verwendung der in der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung eingeführten Formulare nicht verbindlich.“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozeßordnung“ ersetzt.
8. In Art. 33 Abs. 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozeßordnung“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes

Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2024 (GVBl. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 16 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
2. In Art. 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
3. Art. 31 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform wird auch ersetzt

1. bei Übermittlung eines elektronischen Dokuments aus einem Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung – besonderes elektronisches Behördenpostfach – oder aus einem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft (elektronische Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft) oder
2. durch die Verwendung von elektronischen Siegeln im Sinne des Kapitels III Abschnitt 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

²Im Übrigen gilt Art. 3a Abs. 3 Nr. 2 BayVwVfG mit der Maßgabe, dass die Schriftform auch ohne eine elektronische Signatur des Erklärenden ersetzt wird.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 15** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften (Drs. 19/3616)**

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 19/3616 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf der Drucksache 19/4270 zugrunde. Der federführende und zugleich endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass in § 1 Nummer 19 im neuen Artikel 98 in Satz 1 als Datum des Inkrafttretens in den ersten Platzhalter der "1. Januar 2025" und in den zweiten Platzhalter der "31. Dezember 2024" und in § 4 in den Platzhalter der "1. Januar 2025" eingesetzt werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 19/4270.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Maßgabe zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER und CSU. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Keine. Enthaltungen! – Bei Enthaltung der AfD-Fraktion. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER und CSU. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen! – Bei Stimmenthaltung der AfD-Fraktion. Das

Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)